

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband

Nicolette Behncke | Dieter W. Horst
Joachim W. Schlange | Dr. Alexander Serfas

DIRK-IR-Guide, Band XIV

Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen



Mehr Wert im Kapitalmarkt

Über den DIRK-IR-Guide

Der DIRK-IR-Guide wird vom DIRK – Deutscher Investor Relations Verband in Zusammenarbeit mit Investor Relations (IR)-Experten herausgegeben, um IR-Professionals als Ratgeber bei wichtigen Themen rund um Investor Relations Unterstützung zu bieten. Ziel ist es, aktuelle Aspekte und Entwicklungen aufzugreifen und hierzu Best Practice-Lösungen kurz und prägnant darzustellen. Neuauflagen zu schon erschienenen Bänden werden je nach Aktualitätsbedarf herausgegeben. DIRK-Mitglieder erhalten den IR-Guide jeweils kostenlos bei Erscheinen zugesandt. Weitere Printexemplare können per formloser E-Mail an info@dirk.org bestellt werden, solange der Vorrat reicht.

Alle DIRK-IR-Guides finden Sie auch zum kostenlosen Download in unserer Rubrik IR-Wissen auf www.dirk.org.

Bisher erschienen:

Band I: Designated Sponsoring

Band II: Internationale Rechnungslegung

Band III: Privataktionäre – Was muss IR beachten?

Band IV: Börse trifft Einstein: $E=mc^2$ – Liquidität mit Lichtgeschwindigkeit für Small, Mid und Large Caps?

Band V: Der Geschäftsbericht – zentrales Instrument der Finanzkommunikation

Band VI: DCGK 2013 – Die Anforderungen der neuen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Band VII: Investor Relations im Social Web

Band VIII: Trends im Corporate Access und die Folgen für das IR-Management

Band IX: Stimmrechte auf der Hauptversammlung – Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit Proxy Advisors

Band X: Internet und Social Media für Investor Relations

Band XI: Die Quartalsmitteilung der Zukunft

Band XII: Fixed Income Investor Relations

Band XIII: Marktmissbrauchsrecht

Über den DIRK

Der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband ist der größte europäische Fachverband für die Verbindung von Unternehmen und Kapitalmärkten. Wir geben Investor Relations (IR) eine Stimme und repräsentieren rund 90 % des börsennotierten Kapitals in Deutschland. Als unabhängiger Kompetenzträger optimieren wir den Dialog zwischen Emittenten, Kapitalgebern sowie den relevanten Intermediären und setzen hierfür professionelle Qualitätsstandards. Unsere Mitglieder erhalten von uns fachliche Unterstützung und praxisnahes Wissen sowie Zugang zu Netzwerken und IR-Professionals aus aller Welt. Zugleich fördern wir den Berufsstand der Investor Relations und bieten umfangreiche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung.

Weitere Informationen unter www.dirk.org

ISBN: 978-3-9816831-8-9

© 2017, DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e. V.

Reuterweg 81

60323 Frankfurt am Main

Tel. +49 (0) 69. 95 90 94 90

Fax +49 (0) 69. 95 90 94 999

www.dirk.org

Vorwort

Die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen beruht heute nicht nur auf einer wirtschaftlich erfolgreichen Geschäftstätigkeit, sondern auch auf gesellschaftlicher Akzeptanz. Diese erfordert in einem ersten Schritt den Aufbau und die Pflege eines Dialogs mit allen relevanten Stakeholdergruppen. Denn dieser Dialog hilft, Risiken für die Unternehmensentwicklung frühzeitig zu erkennen und die Reputation des Unternehmens auf breiter Basis zu stärken. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nimmt dabei eine immer wichtigere Rolle ein. Strategische Investitionen absichern oder sogar erst ermöglichen, Risiken für die Unternehmensentwicklung vermeiden und die Attraktivität des Unternehmens für Kunden und potenzielle Nachwuchskräfte steigern: Darin liegt der Nutzen nachhaltiger Unternehmensführung, den auch bislang ausschließlich in betriebswirtschaftlichen Dimensionen denkende Manager mehr und mehr erkennen.

Der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband veröffentlicht mit der vorliegenden Publikation erstmals einen umfassenden Guide zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Dadurch trägt der DIRK der zunehmenden Nähe und gegenseitigen Ergänzung von Finanz- und Nachhaltigkeitskommunikation Rechnung.

Die in deutschen Unternehmen traditionelle Trennung zwischen Unternehmenskommunikation und Investor Relations bricht immer weiter auf. Schon längst ist eine One-Voice-Policy aller Kommunikationsabteilungen unverzichtbar, um das Unternehmen im Wettbewerb klar zu positionieren. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung zielt dabei auf eine große Bandbreite von Stakeholdergruppen, angefangen bei den Mitarbeitern über Standortgemeinden, Politik und Verbänden bis hin zu Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Damit ist sie ein wichtiger Baustein bei der Vermittlung der Kapitalmarkt-Story des Unternehmens.

Neben dem schrittweisen Umdenken innerhalb der Unternehmen wirken auch externe Faktoren auf eine verstärkt nachhaltige Ausrichtung der Unternehmen und eine breitere Nachhaltigkeitsberichterstattung hin, insbesondere durch neue gesetzliche Bestimmungen und erhöhte Anforderungen der Investoren. Bereits seit geraumer Zeit sieht der für Lageberichte maßgebliche Deutsche Rechnungslegungs Standard DRS 20 vor, dass über nichtfinanzielle Aspekte der unternehmerischen Tätigkeit zu berichten ist, sofern diese zum Verständnis der Unternehmensentwicklung wesentlich sind. Das im April 2017 in Kraft gesetzte CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz geht erheblich darüber hinaus. Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bzw. Finanzinstitute und Versicherungen, die groß sind aber unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung, haben für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31.12.2016 beginnen, eine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu veröffentlichen. Zudem ist eine Beschreibung des Diversitätskonzepts in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Konzernlagebericht und Erklärung zur Unternehmensführung sind Kernelemente der Investor Relations und Corporate Governance. Der Schulterschluss zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitskommunikation ist damit gesetzlich verankert.

Ähnliche Überlegungen wie auf der Unternehmensseite führen auch bei institutionellen Investoren zu einer höheren Gewichtung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Portfolioentscheidungen. Nachhaltig ausgerichtete Unternehmen sind in der Regel die langfristig erfolgreicherer Unternehmen, auch weil sie nichtfinanzielle Risiken früher erkennen und besser adressieren. Die Verringerung von Risiken – am besten bei gleicher oder höherer Rendite – ist ein entscheidendes Investitionsargument. Zudem wächst die Gruppe von Anlegern, die für ihre Pensionsfonds oder ihre Lebensversicherung nur ethisch einwandfreie Investments einget. Sustainability sells – das gilt immer häufiger, auch wenn das gesamte Marktvolumen bislang noch auf relativ niedrigem Niveau liegt.

Allerdings darf die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht dem reinen Selbstzweck dienen, um über kurz oder lang nicht in ernsthafte Glaubwürdigkeitsprobleme zu geraten. Im Bereich Investor Relations haben die Unternehmen diese Gefahr immer vor Augen. Mit allgemeinen Absichtserklärungen nach dem Motto „Allen wohl und niemand wehe“ ist schon heute in der Nachhaltigkeitsberichterstattung kein Blumentopf mehr zu gewinnen. Gefragt sind hier vielmehr belegbare Fakten und schlüssige Konzepte.

Der vorliegende IR-Guide zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen soll eine praxisorientierte Unterstützung beim Auf- und Ausbau der notwendigen Berichtssysteme und der angemessenen Instrumente zum internen und externen Reporting leisten. Der Guide enthält eine Darstellung der Anforderungen der Stakeholder und der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Anleitungen zur Umsetzung der Berichterstattungsprozesse auf unterschiedlichem Anspruchsniveau. Prägnanz und Wesentlichkeit sind dabei die Leitlinien.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!

Nicolette Behncke
Dieter W. Horst
Joachim W. Schlange
Dr. Alexander Serfas

Mai 2017

Grußwort

Nichtfinanzielle Informationen spielen in der Unternehmensberichterstattung traditionell nur eine untergeordnete Rolle. Angestoßen von empirischen Untersuchungen, die mehrheitlich einen positiven Zusammenhang von unternehmerischer Nachhaltigkeit und finanzieller Leistung der Unternehmen aufzeigen, stellt sich jedoch die dringende Frage, wie valide die klassische Berichterstattung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Unternehmenslage vermitteln kann und wie der Erklärungsgehalt der Unternehmensberichterstattung erhöht werden kann.

Die EU Richtlinie 2014/95/EU – die sogenannte CSR-Richtlinie zur verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung – gibt dafür die Richtung vor. Ab 2017 müssen alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter/innen, die börsennotiert sind oder aus dem Versicherungs- bzw. Bankensektor kommen, einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen. Für die betroffenen Unternehmen wird eine höhere Transparenz über deren nichtfinanzielle Leistung zu erwarten sein. Dies ist auch dringend erforderlich, denn von den 42.000 größeren Unternehmen der EU veröffentlichen aktuell nur 2.500 Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte.

Die aus der Richtlinie entstehenden Anforderungen an die Berichterstattung stellt Unternehmen vor neue Aufgaben. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen macht dieser neue Anspruch eine Erweiterung des eigenen Berichtswesens erforderlich. Dies wird eine Herausforderung darstellen, denn gerade für sie gibt es kaum Instrumente zur Erfassung der betreffenden Kriterien. Zur Orientierung besonders geeignet scheint der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) des Rats für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung, der auch explizit als Beispiel in der Publikation der EU-Direktive genannt wird.

Im Rahmen der parallelen und sich nur teilweise, etwa im Rahmen des DRS 20, überlappenden Entwicklung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt sich für viele Unternehmen die Frage, wie diese beiden Berichtsformate kombiniert oder integriert werden können. Nur langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass neben dem finanziellen Kapital auch andere Kapitalien im Unternehmen wesentlich sind, die in den bisherigen Entscheidungen jedoch nur kaum berücksichtigt wurden. Dies gewinnt mit der Definition von CSR als die „Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“, in einer Mitteilung der EU-Kommission 2011, zusätzlich an Bedeutung. Die qualitative und quantitative Antwort auf diese Frage bleiben die meisten Unternehmen schuldig.

Aber nicht nur die gesetzlichen Regelungen werden die Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen weiter vorantreiben. Auch der Druck von institutionellen Investoren zur Steigerung der Transparenz wird weiter zunehmen. Die Zahl der *signatories* bei den UN Principles for Responsible Investment steigt stetig, es entstehen immer neue Initiativen, mit denen die Qualität und

Quantität der berichteten Treibhausgasemissionen erhöht werden sollen. Zudem wird der Bedarf an Nachhaltigkeitsinformationen in der Lieferkette weitergegeben, sodass sich schrittweise ein immer vollständigeres Bild der tatsächlichen Leistung der Unternehmen ergeben wird.

Ich freue mich deshalb, dass der DIRK mit diesem IR-Guide eine Orientierungshilfe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von börsennotierten Unternehmen vorlegt, welche die verschiedenen Marktakteure, Ansätze und Lösungen vorstellt.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Prof. Dr. Alexander Bassen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grußwort	6
Abbildungsverzeichnis	9
Tabellenverzeichnis	9
1. Einführung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung	10
1.1 Anforderungen von internen und externen Stakeholdern	11
1.1.1 Anforderungen durch Rahmenbedingungen der Berichterstattung	12
1.1.2 Anforderungen des Kapitalmarktes – UN PRI	15
1.1.3 Ratingagenturen	16
1.1.4 Indizes	17
1.2 Der Nutzen eines strukturierten Stakeholderdialogs	18
1.3 Leitfäden und Standards	19
2. Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz	27
2.1 Hintergründe und betroffene Unternehmen	27
2.2 Arten der Berichterstattung	28
2.3 Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung	29
2.4 Informationen zur Diversität	31
2.5 Prüfung der nichtfinanziellen Informationen	32
2.6 Ausblick	34
3. Handbuch zur Nachhaltigkeitsbasisberichterstattung	35
3.1 Voraussetzungen und kritische Erfolgsfaktoren	35
3.2 Berichterstattungsprozess	36
3.3 Materialität in der Berichterstattung	40
3.4 Berichtsprüfung	42
3.5 Die fortgeschrittene Nachhaltigkeitsberichterstattung	43
4. Ausrichtung von Unternehmen auf Nachhaltigkeit	44
5. Schlussbetrachtung und Ausblick	48
Glossar	50
Weiterführende Links	56
Zu den Autoren	57
Impressum	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Stakeholderuniversum	12
Abbildung 2: Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung	30
Abbildung 3: Grundsätzlich zu betrachtende Nachhaltigkeitsthemen	37
Abbildung 4: Projektstruktur und Arbeitsschritte	39
Abbildung 5: Materialitätsmatrix	41
Abbildung 6: Materialitätsanalyse	42
Abbildung 7: Nachhaltigkeitsausrichtung und -positionierung	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Berichtsleitfäden und -standards	20
---	----

1 Einführung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung¹

Zur Begriffsklärung

Im Rahmen der Berichterstattung werden oft die Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Corporate Social Responsibility“ (CSR) verwendet.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft. Die wichtigste aktuelle Definition stammt aus dem Brundtland Bericht von 1987. Darin entspricht eine nachhaltige Entwicklung „den Bedürfnissen der heutigen Generation [...], ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“²

Für ein Unternehmen kann Nachhaltigkeit bedeuten, dass die drei Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales in den Geschäftsprozessen berücksichtigt werden. Dies kann sowohl die unternehmenseigenen Prozesse als auch die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette miteinbeziehen. Langfristig soll so die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen und Gesellschaft gesichert werden.

Der Begriff „CSR“ wird häufig auf EU-Ebene verwendet und wurde 2011 als „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“³ von der EU neu definiert. So wird zum Beispiel auch von der auf EU-Ebene verabschiedeten Richtlinie zur CSR-Berichtspflicht gesprochen.

In der Praxis werden die Begriffe CSR und Nachhaltigkeit, aber auch CSR-Berichte und Nachhaltigkeitsberichte, oft als Synonyme verwendet. Zur Einheitlichkeit werden in diesem Guide im Folgenden jedoch nur die Begriffe Nachhaltigkeit bzw. Nachhaltigkeitsbericht verwendet, außer bei dem Thema der gesetzlichen CSR-Berichtspflicht.

Hintergrund der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Eine transparente und glaubwürdige Berichterstattung über die eigene Nachhaltigkeitsleistung, die Erfolge wie auch den bestehenden Handlungsbedarf darstellt, wird nicht nur von Experten-Stakeholdern einschließlich Kapitalmarktvertretern, sondern zunehmend auch von Kunden und Mitarbeitern eingefordert. Auch durch den Gesetzgeber nimmt der Handlungsbedarf zu: Auf EU-Ebene wurde die Berichtspflicht 2014 beschlossen und in Deutschland wurde das entsprechende CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz im April 2017 in Kraft gesetzt. Üblicherweise thematisiert die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur die Auswirkungen der Produkte und Prozesse, an deren

¹ Dieses Kapitel wurde verfasst von Joachim W. Schlange, Schlange & Co..

² UN (1987): Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future. Internet: <http://www.un-documents.net/wced-ocf.htm>

³ Europäische Kommission (2011): Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) /* KOM/2011/0681 endgültig *. Internet: <http://eur-lex.europa.eu/legal-con-tent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52011DC0681&from=EN>

Erstellung oder Durchführung das Unternehmen direkt beteiligt ist, sondern schließt vom Ursprung bis zur Nutzungs- und Entsorgungs-/Recyclingphase die gesamte Wertschöpfungskette mit ein. Abhängig von Zielgruppe, Inhalt und Zweck bieten sich verschiedene Elemente und Ansätze der Nachhaltigkeitskommunikation an.

Die Anfänge der Nachhaltigkeitsberichterstattung liegen in den 1980er Jahren als die ersten Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte erschienen. Die Global Reporting Initiative (GRI) wurde 1997 gegründet und veröffentlichte die ersten Leitlinien. Weiterhin wurde Anfang dieses Jahrhunderts der AA 1000 Assurance Standard veröffentlicht und erste nationale Gesetze u.a. in Frankreich, Dänemark und England setzten eine Berichterstattungspflicht zu Nachhaltigkeitsthemen fest. Zwischen 2006 und 2011 erfuhren die GRI Standards starken Zuspruch und Gesetze zur verpflichtenden Berichterstattung wurden in weiteren EU-Ländern verabschiedet. Seit 2012 werden in einer Umbruchphase bisherige Prinzipien infrage gestellt. Der International Integrated Reporting Council (IIRC) veröffentlichte Standards zur integrierten Berichterstattung und das Sustainability Accounting Standards Board (SASB) entwickelte Rechnungslegungsstandards für Nachhaltigkeit für verschiedene Branchen. Gleichzeitig existieren Standards für bestimmte Regionen (z.B. Deutscher Nachhaltigkeitskodex) und bestimmte Themen (z.B. Carbon Disclosure Project).

Inzwischen veröffentlichen mehr als 8.800 Unternehmen weltweit einen Nachhaltigkeitsbericht⁴. Etwa 40 % der registrierten Berichte nutzen dabei den Standard der Global Reporting Initiative⁵. Die Anzahl der GRI-Berichte steigt weiterhin an.

1.1 Anforderungen von internen und externen Stakeholdern

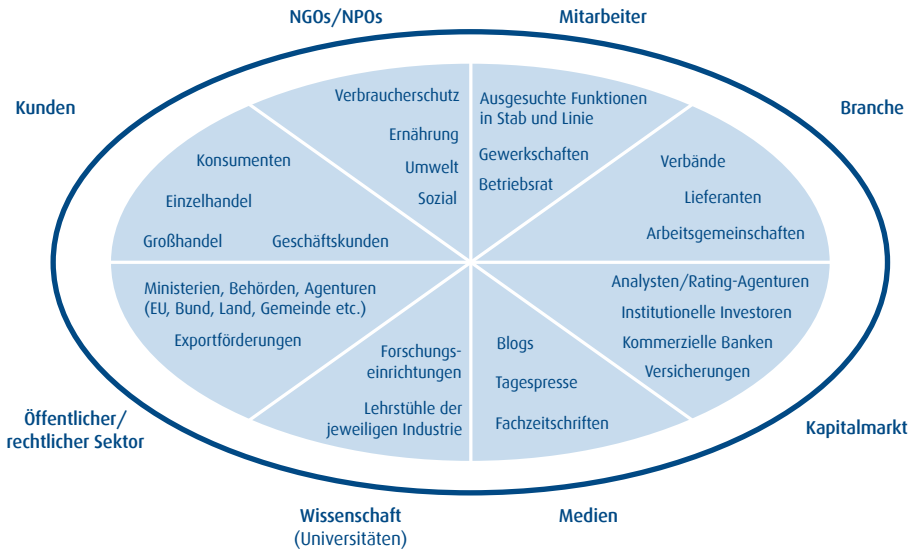
Beschreibung des Stakeholdersansatzes

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist das Kommunikationsinstrument, welches sich am besten für den Dialog mit externen und internen Stakeholdern zum Thema Nachhaltigkeit eignet. Der englische Begriff „Stakeholder“ hat sich in diesem Zusammenhang eingebürgert. Im Deutschen steht er für Anspruchsträger, Teilhaber, Interessenten oder Betroffene. Dabei handelt es sich i.d.R. um Personen oder Gruppen mit einem berechtigten Interesse am Verlauf oder Ergebnis eines unternehmerischen Projektes oder Prozesses. Externe Stakeholder sind Kunden, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Medien und Lieferanten. Akteure des Finanzmarktes, wie z.B. Investoren, Analysten und Ratingagenturen stehen an der Schnittstelle zwischen internen und externen Stakeholdern.

⁴ Corporate Register (Stand 1/2017)

⁵ Global Reporting Initiative (Stand 1/2017)

Das klassische Stakeholderuniversum^{*}



^{*} = Branche entsprechend zu kalibrieren

Quelle: Schlange & Co.

Abbildung 1: Das Stakeholderuniversum

Interne Stakeholder befinden sich innerhalb der unternehmerischen Grenzen und schließen u.a. Mitarbeiter, Manager und Aufsichtsratsgremien ein.

Für Unternehmen ist es wichtig, Stakeholderinteressen und -erwartungen rechtzeitig zu erkennen und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Diese Interessen verändern sich recht dynamisch, daher ist ein aktiver und strukturierter Stakeholderdialog essenziell. Diverse Stakeholdergruppen können verschiedene Anforderungen an die Nachhaltigkeitsleistung und Nachhaltigkeitsberichterstattung stellen, die in Gesetzen, Prinzipien, Offenlegungsstandards, Berichtsleitfäden oder Unternehmensbewertungen Ausdruck finden. Im Folgenden wird eine Auswahl dieser Anforderungen vorgestellt.

1.1.1 Anforderungen durch Rahmenbedingungen der Berichterstattung

Es gibt vielfältige Rahmenbedingungen der Berichterstattung. Unternehmerische Rahmenbedingungen werden in Kapitel 3 unter den Voraussetzungen der Berichterstattung vorgestellt. Im Folgenden werden globale und nationale Ziele sowie nationale Gesetze als wesentliche Rahmenbedingungen thematisiert.

Globale Ziele: Sustainable Development Goals

Die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) wurden von den Vereinten Nationen als globale Ziele zur nachhaltigen Entwicklung beschlossen und sind breiter gefasst als die vorherigen Millennium Development Goals. Sie decken die drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung ab: wirtschaftliches Wachstum, soziale Inklusion und Umweltschutz. Konkrete Themen sind u.a. Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft, Wasser und Verbesserung der Hygiene, Energie, Bildung, Armutsbekämpfung, Gesundheit, Klimawandel, Umwelt/Management natürlicher Ressourcen und Beschäftigung.

Die SDGs wurden im Rahmen der Agenda 2030 verabschiedet und sollen im Zeitraum von 15 Jahren ab 2016 erreicht werden. Diese Ziele sind nicht rechtsverbindlich, dennoch soll es zu einer nationalen Umsetzung mit Unterstützung aller Stakeholder (Regierung, Gesellschaft, privater Sektor) kommen. Es werden sowohl Industrie- und Schwellenländer, als auch Entwicklungsländer angesprochen. Die einzelnen Länder sollen dabei die SDGs nutzen, um ihre eigenen Ziele, Rahmenrichtlinien, Pläne und Programme umzusetzen und Partnerschaften zwischen unterschiedlichen Stakeholdern zu unterstützen. Die Erreichung der SDGs wird global über 169 Indikatoren mit Zielwerten für 2030 nachverfolgt; auf nationaler Ebene werden Indikatoren von den einzelnen Ländern entwickelt.

Unternehmen können durch ihre Wertschöpfungsprozesse und ihr gesellschaftliches Engagement Beiträge zu einer Vielzahl der SDGs leisten. Zwei der SDGs haben eine direkte Relevanz für Unternehmen:

- Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern. Hierzu gehören insbesondere die Vollbeschäftigung und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer, die Eliminierung von Kinderarbeit sowie die Stärkung von Arbeitnehmerrechten und Förderung sicherer Arbeitsumgebungen.
- Ziel 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere die Einführung nachhaltiger Managementstrukturen und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen, die Reduzierung des globalen Nahrungsmittelabfalls im Einzelhandel, in der Produktion, entlang der Lieferkette und auf Konsumentenebene, sowie die Einführung einheitlicher Reporting-Standards und die Aufforderung an große (transnationale) Unternehmen zur Integration in regulären Berichtszyklus.

Viele Unternehmen integrieren ihren Beitrag zu den SDGs bereits in ihre Berichterstattung. Im Jahr 2016 haben bereits ein Drittel aller Mitglieder des World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) hierzu Informationen bereitgestellt⁶.

⁶ Sustainable Brands (2016): Reporting Matters 2016: Communicating on the Sustainable Development Goals. Internet: http://www.sustainablebrands.com/digital_learning/research_report/market-ing_comms/reporting_matters_2016_communicating_sdgs

Nationale Ziele und Strategie

Zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele wurde von der Bundesrepublik Deutschland die nationale Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt und durch Maßnahmenpläne und Managementregeln konkretisiert. Die Entwicklung wird mithilfe von Indikatoren verfolgt und in Fortschrittsberichten alle zwei bis vier Jahre kommuniziert. Die überarbeitete Nachhaltigkeitsstrategie 2016 orientiert sich an den SDGs. Für Unternehmen relevante Managementregeln befassen sich mit den folgenden Themen:

- Verantwortung für Produkte und Produktion, inkl. Verbraucherinformationen zu gesundheits- und umweltrelevanten Eigenschaften der Produkte und Produktionsweise
- Nutzung von erneuerbaren und nichterneuerbaren Ressourcen, Entkopplung des Ressourcenverbrauchs vom Wirtschaftswachstum und Notwendigkeit von Effizienzgewinnen
- Grenzen der Emissionen liegen in der natürlichen Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird auf vielen Ebenen umgesetzt, u.a. durch den nationalen Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten.

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung

Ende Dezember 2016 wurde der Nationale Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung zu Wirtschaft und Menschenrechten im Bundeskabinett verabschiedet. Damit sollen die bereits 2011 beschlossenen Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auch für die Aktivitäten deutscher Unternehmen national wie auch global in ihren Wertschöpfungs- und Lieferketten Anwendung finden. Um eine breite Unterstützung des Aktionsplans zu erzielen, waren in der Entwicklung Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft, Verbänden und Wissenschaft involviert.

Unternehmen werden dazu angehalten, Prozesse menschenrechtlicher Sorgfalt im Unternehmen oder auf Branchenebene zu implementieren, um negative Auswirkungen zu verhindern oder abzumildern. Konkret nennt die Bundesregierung folgende Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht:

- Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
- Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen

Weiterhin wurde ein „Review-Mechanismus“ verabschiedet. Ziel ist, bis 2020 mindestens 50 % aller deutschen Unternehmen zur Einführung eines Prozesses zur menschenrechtlichen Sorgfalt

zu bewegen. Wenn dieses Ziel nicht erreicht wird, soll eine rechtlich bindende Regelung verabschiedet werden.

Nationale und europäische Gesetze

Berichterstattungspflichten von deutschen Unternehmen werden durch gesetzliche Berichtsanforderungen in Deutschland und auf europäischer Ebene geregelt. Vergleichbar der Finanzberichterstattung unterliegt auch die Berichterstattung von nichtfinanziellen Themen Richtlinien. Die CSR-Richtlinie 2014/95/EU wurde Anfang 2017 auf deutscher Ebene in nationale Gesetzgebung umgesetzt. Im April 2017 wurde das Gesetz in Kraft gesetzt⁷. Damit gilt eine Berichtspflicht für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Im Rahmen der Berichtspflicht müssen die Unternehmen Informationen zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen sowie Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung offenlegen. Außerdem müssen börsennotierte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien eine Erklärung zum Diversitätskonzept im Hinblick auf Unternehmensführung und Aufsichtsrat abgeben.

Weitere Rahmenbedingungen der Berichterstattung ergeben sich aus den Anforderungen des Kapitalmarktes, von Ratingagenturen und Indizes. Diese werden im Folgenden vorgestellt.

1.1.2 Anforderungen des Kapitalmarktes – UN PRI

Die UN Principles for Responsible Investment wurden 2006 als eine Investoreninitiative in Partnerschaft zwischen der UN Environmental Programme Finance Initiative und dem UN Global Compact gegründet. Die Principles for Responsible Investment (PRI) bestehen aus sechs Prinzipien für verantwortliches Investieren. Bei den PRI werden Aspekte der guten Unternehmensführung sowie ökologische und soziale Kriterien (Environmental/Social/Governance = ESG) in Investitionsentscheidungen integriert. Die Prinzipien ergänzen die des UN Global Compact und erweitern die Maßnahmen der UN Environmental Programme Finance Initiative, um Nachhaltigkeitsthemen stärker bei Finanzmarktakteuren zu verankern. Insgesamt soll so ein global solideres und nachhaltigeres Finanzsystem entstehen. Inzwischen haben sich mehr als 1.400 Unternehmen aus 50 Ländern mit einem Anlagekapital von insgesamt mehr als 59 Billionen US-Dollar zu den Prinzipien der UN PRI bekannt.

Aus Sicht der UN PRI zeichnet sich ab, dass verantwortliche Investitionen aus verschiedenen Gründen immer wichtiger werden. So setzt sich das Wissen durch, dass ESG-Themen finanzielle Auswirkungen haben und dass sie Bestandteil der treuhänderischen Verantwortung der Investoren sind. Es wird zunehmend deutlich, dass die Berücksichtigung von ESG-Themen die Risiken

⁷ Bundesanzeiger Verlag (2017): Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). Inernet: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzei-ger_BGBl#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0802.pdf%27%5D__1492695384341

der Unternehmen senkt und diese Themen folglich als wesentliche Risikofaktoren berücksichtigt werden sollten. Kunden und Investoren bringen zunehmend moralische Beweggründe vor und haben Bedenken bei einer ausschließlich kurzfristigen Orientierung auf Unternehmensergebnisse. Die ordnungspolitischen Anforderungen steigen an Investoren als Eigentümer, aber auch der Marktdruck nimmt zu, wenn sich Wettbewerber freiwillig dem verantwortlichen Investieren verpflichten. Hier wird deutlich, dass die Transparenzanforderungen für Nachhaltigkeitsthemen im Kapitalmarkt zunehmen.

1.1.3 Ratingagenturen

Ratingagenturen bewerten die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen auf Basis eigenentwickelter Ansätze vergleichbar der Financial Analysis. Kunden dieser Ratingagenturen sind Asset Owner und Manager sowie Analysten und Berater. Die Bewertungskriterien umfassen ESG-Themen. Zur Auswertung wird eine breite Datengrundlage genutzt, inklusive Firmenpublikationen, Berichte von Interessengruppen und Zeitungsartikel. Aus der Vielzahl an Agenturen⁸ werden die Folgenden kurz vorgestellt.

Oekom Research wurde 1993 in München gegründet, hat etwa 80 Mitarbeiter und ist eine Ratingagentur mit Fokus auf nachhaltige Investments. Im oekom Corporate Rating werden ca. 3.500 Unternehmen in 50 Ländern auf der Basis von etwa 100 branchenspezifischen Kriterien bewertet. In diesem Rating werden Unternehmen in jeder Branche herausgefiltert, die Mindestbedingungen an eine gute Nachhaltigkeitsleistung erfüllen. Diese Unternehmen erhalten den „oekom Prime Status“.

Sustainalytics wurde 2009 in den Niederlanden gegründet und hat etwa 250 Mitarbeiter. Das Unternehmen bietet neben Ratings weitere Dienstleistungen im Bereich Responsible Investments. Im Rahmen des ESG Research & Ratings werden global etwa 6.500 Unternehmen auf der Basis von ca. 70 Kriterien jährlich bewertet und ESG-Berichte zu jedem Unternehmen erstellt. Die Recherche von Sustainalytics fließt auch in andere Ratings und Indizes mit ein (siehe auch Kapitel 1.1.4).

MSCI wurde 1969 in New York gegründet und hat etwa 150 Analysten. Das Unternehmen bietet diverse Ratings und Indizes sowie Risikomanagementleistungen für Investments. Im 2010 gegründeten Geschäftsbereich MSCI ESG Research werden global ca. 6.000 Unternehmen jährlich nach etwa 100 ESG-Kriterien bewertet. MSCI veröffentlicht diverse Ratings, wie beispielsweise das MSCI ESG Rating.

Vigeo Eiris entstand 2015 aus dem Zusammenschluss zweier separater Ratingagenturen in Frankreich und England und hat heute 180 Mitarbeiter. Das Vigeo Eiris Sustainability Rating verwendet 38 ESG-Kriterien für die Bewertung von etwa 4.000 Unternehmen weltweit.

⁸ Weitere Ratingagenturen können unter <http://ratesustainability.org/> recherchiert werden.

CDP ist eine in London ansässige gemeinnützige Organisation mit 200 Mitarbeitern. Ursprünglich als Carbon Disclosure Project im Jahr 2000 gegründet, lag der Fokus auf dem Thema Klimaschutz mit dem Ziel Treibhausgasemissionen global zu reduzieren. Es werden zwei Ratings zum Thema Klimaschutz angeboten. Im Klima Transparenz Scoring werden jährlich 2.200 Unternehmen zur Vollständigkeit der Berichterstattung um Auskunft gebeten. Im Klimaschutz Scoring werden 1.900 Unternehmen in Bezug auf die Qualität der Berichterstattung in Verbindung mit der tatsächlich erbrachten Leistung im Klimaschutz bewertet. Die Datengrundlage ist eine fragebogenbasierte Selbstauskunft der Unternehmen.

1.1.4 Indizes

Nachhaltigkeitsindizes berücksichtigen neben ökonomischen auch soziale und ökologische Kriterien für die Auswahl der Aktien. Die Auswahl der Aktien im Index wird von verschiedenen Organisationen vorgenommen, oft als ein Gemeinschaftsprojekt. Die Aufnahme eines Unternehmens in einen Nachhaltigkeitsindex kann als Signal für eine gute Leistung im Bereich Nachhaltigkeit verstanden werden. Im Folgenden werden drei Indizes⁹ vorgestellt.

FTSE4Good Index Serie bezeichnet eine Gruppe von etwa 15 Aktienindizes und wurde erstmals 2001 veröffentlicht. In der FTSE4Good Index Serie werden nur jene Firmen geführt, die bestimmte ESG-Kriterien erfüllen – dies waren im März 2017 etwa 770 Unternehmen. Die Auswahlkriterien für den Index sind breit gefasst – es geht nicht um einen Best-in-Class-Ansatz. Um in den Index aufgenommen zu werden, müssen Unternehmen insgesamt 3,5 von 5 Punkten bei 14 Kriterien, aufgeteilt auf eine Auswahl von 300 Indikatoren, im Bereich ESG-Risikomanagement und -leistung nach der FTSE Russell ESG-Methode erhalten. Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in den Bereichen Waffen oder Tabakwaren sowie Unternehmen mit einer hauptsächlichen Geschäftstätigkeit im Kohleabbau. Die FTSE4Good Indizes werden herausgegeben von FTSE Russell, einem globalen Anbieter von Indizes mit Sitz in London, der 2012 aus dem Zusammenschluss von Russell Index und FTSE hervorging. FTSE entstand als ein Gemeinschaftsprojekt der Financial Times und der Londoner Börse.

Der **Dow Jones Sustainability Index (DJSI)** wurde 1999 erstmals veröffentlicht und gilt als einer der ersten globalen Indizes, die die Leistung von Unternehmen hinsichtlich Nachhaltigkeit transparent machen. Der DJSI wird von RobecoSAM, einer 1995 gegründeten Firma für nachhaltige Investitionen, und S&P Dow Jones Indices herausgegeben. RobecoSAM ist eine Schwestergesellschaft von Robeco, einer niederländischen Asset Management Firma, und Teil der Robeco Group. Insgesamt waren im März 2017 mehr als 2.800 Unternehmen in der Dow Jones Sustainability Index-Familie gelistet. Die Auswahl von Unternehmen im DJSI basiert auf einem branchenspezifischen Best-in-Class-Ansatz. Die Nachhaltigkeitsleistung von etwa 3.800 global ausgewählten Unternehmen wird im Rahmen von RobecoSAM's Corporate Sustainability Assessment (CSA) als ein Total Sustainability

⁹ Weitere CR-Indizes können unter <http://ratesustainability.org/> recherchiert werden.

Score (TSS) jährlich errechnet. Die führenden Unternehmen in jeder der 57 möglichen Branchen werden in die Indizes aufgenommen – je nach Index unterscheiden sich die Schwellenwerte. Die Indexfamilie enthält globale und regionale breite Indizes, Subindizes, die bestimmte Geschäftstätigkeiten ausschließen, sowie Blue Chip-Indizes. Der wichtigste DJSI ist der DJSI World Index, in dem die im Bereich Sustainability führenden 10 % aus den rund 2.500 im S&P Global BMI Index gelisteten Unternehmen in jeder Branche repräsentiert sind – insgesamt etwa 320 Unternehmen. Da die Indizes jährlich neu zusammengestellt werden, entsteht ein Wettbewerbsdruck, um die Nachhaltigkeitsleistung kontinuierlich zu verbessern.

STOXX® Global ESG Leaders Index wird seit 2011 von STOXX Limited in Zusammenarbeit mit Sustainalytics herausgegeben. Insgesamt waren im März 2017 etwa 340 Unternehmen in diesem Index aufgeführt, der auf einem Best-in-Class-Ansatz basiert. Der Global ESG Leaders Index besteht aus drei gewichteten, spezialisierten ESG-Subindizes: dem STOXX Global ESG Environmental Leaders, dem STOXX Global ESG Social Leaders und dem STOXX Global ESG Governance Leaders Index. Die Unternehmen werden für jeden der drei ESG-Subindizes aus dem STOXX Global 1800 Index ausgewählt. Auswahlkriterium sind die besten 25 % der Unternehmen in jedem Kriterienbereich (E, S, G), die in den anderen beiden Kriterienbereichen zu mindestens den führenden 50 % gehören. Der STOXX Global ESG Social Leaders Index beinhaltet alle Unternehmen der drei Subindizes. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die kontroverse Waffengeschäfte betreiben oder gegen die Global Compact Prinzipien verstoßen. Die Bewertung wird von Sustainalytics auf der Basis von branchenspezifisch gewichteten Indikatoren nach dem DVFA/EFFAS KPI 3.0 Standard durchgeführt. STOXX Limited bietet seit 1998 Indexleistungen an.

1.2 Der Nutzen eines strukturierten Stakeholderdialogs

Der Dialog mit den relevanten Stakeholdern, d.h. die Aufnahme der Erwartungen und der Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung des eigenen Unternehmens sowie die Kommunikation von Fortschritten wie Problemstellungen, ist eine Grundvoraussetzung für eine belastbare Ausrichtung auf Nachhaltigkeit (siehe Kapitel 4).

Es gibt mehrere Gründe, warum Unternehmen einen Stakeholderdialog führen sollten. Hierzu gehören Kenntnis über relevante Nachhaltigkeitsthemen sowie die Chancen und Risiken, die sich daraus ergeben, aber auch die Möglichkeit, eine Vertrauensbasis mit Stakeholdern zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Stakeholderdialog und Stakeholdermanagement ergeben sich folgende Kernfragen:

- Wer sind die relevanten Stakeholder in meiner Industrie, insbesondere auf NGO-Seite, und welche Organisationen haben einen besonderen Einfluss?

- Welche Themen haben aus Sicht der Stakeholder höchste Priorität?
- Wie wird die Leistung meines Unternehmens wahrgenommen, welche vermeintlichen Defizite, aber auch Chancen existieren aus externer Sicht?
- Welche Funktionen im Unternehmen sollten im Rahmen der Kommunikation mit Stakeholdern eingebunden werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass jederzeit ausreichend Transparenz über die sich ändernden Stakeholderansprüche existiert?
- Wie kann ein vertrauensvoller Dialog zu wichtigen Stakeholdern aufgebaut werden; welche Formen bieten sich an?
- Existieren Ansätze für gemeinsame Projekte?

1.3 Leitfäden und Standards

Vier wesentliche Trends und Standards prägen zurzeit die Nachhaltigkeitsberichterstattung:

1. Berichterstattung mit Fokus auf wesentliche/materielle Nachhaltigkeitsthemen gemäß den Anforderungen der Global Reporting Initiative
2. Integrierte Berichterstattung, d.h. die verknüpfte Berichterstattung über Geschäftsprozesse aus der ökonomischen, der ökologischen und der sozialen Perspektive
3. Berichterstattung von branchenspezifischen Indikatoren, welche einen Vergleich der Nachhaltigkeitsleistung von (börsennotierten) Unternehmen ermöglichen
4. Berichtspflicht zu nichtfinanziellen Aspekten auf der Basis der 2014 verabschiedeten EU-Richtlinie und nationaler Gesetzgebung

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl an Initiativen, die eine transparente, belastbare Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte und erzielte Fortschritte zum Ziel haben. Im Folgenden werden sechs wichtige Berichtsleitfäden und Standards vorgestellt und verglichen, sowie praktische Empfehlungen gegeben.

Organisation	Global Reporting Initiative (GRI)	International Integrated Reporting Council (IIRC)	Sustainability Accounting Standards Board (SASB)	United Nations Global Compact (UNGC)	Deutscher Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE)	Carbon Disclosure Project (CDP)
Aktuelle Standards	GRI Standards	The International <IR> Framework	SASB Standards	10 Global Compact Prinzipien	Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)	CDP Fragebögen in vier Themenbereichen
Zielgruppe	Organisationen jeder Größe	Finanzmarkt-orientierte Unternehmen	In den USA gelistete Unternehmen	Mitglieder	Deutsche Unternehmen jeder Größe	Organisationen jeder Größe, Städte, andere
Potenzielle Leser	Alle Stakeholder	Finanzmarktakteure	Finanzmarktakteure	Alle Stakeholder	Alle Stakeholder	Alle Stakeholder
Themenauswahl	Materialitätsansatz	Materialitätsansatz	Materialitätsansatz	Vorgegebene Prinzipien	Vorgegebene Kriterien	Vorgegebene Fragen je Themenbereich
Branchenanforderungen	Für GRI G4, nicht mehr für GRI Standards	Nein	Ja	Nein	Freiwillig	Nein
Anwendungsebenen	- Core - Comprehensive - (Referenced)	Keine Unterscheidung	Keine Unterscheidung	- Express - Learners - Active - Advanced	Keine Unterscheidung	- Disclosure - Awareness - Management - Leadership
Prüfung durch Organisation	Freiwillig - GRI Content Index Survey - GRI Materiality Disclosures Service - SDG Mapping Service	Nein	Nein	Nein	Prüfung der Entsprechenserklärung durch den RNE	Bewertung durch CDP, Prüfung durch akkreditierte Drittorganisationen möglich
Globale Reichweite (Stand 2/2017)	> 3.600 Unternehmen	> 1.000 Unternehmen	K. A.	> 9.000 Unternehmen	>180 Unternehmen	> 5.600 Unternehmen
Link zur Webseite	www.global-reporting.org	www.integratedreporting.org	www.sasb.org	www.unglobal-compact.org	www.deutschnachhaltigkeitskodex.de	www.cdp.net

Tabelle 1: Übersicht Berichtsleitfäden und -standards

GRI

Überblick

Die Global Reporting Initiative (GRI) wurde im Jahr 1997 in Boston gegründet. Seit 2002 ist die GRI als gemeinnützige Organisation mit Hauptsitz in Amsterdam in den Niederlanden registriert. Mit der Veröffentlichung des ersten Richtlinienentwurfs zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahr 1999 wurde ein Rahmen geschaffen, mit dem Unternehmen und andere Organisationen ihre Stakeholder transparent und vergleichbar über Nachhaltigkeitsthemen informieren können. Im Jahr 2013 ist die 4. Generation (GRI G4) der GRI-Richtlinien veröffentlicht worden, die bis zum 30. Juni 2018 gültig ist. Im Jahr 2016 wurde die aktuelle Version der GRI-Richtlinien veröffentlicht, die GRI Standards.

Aufbau und Anwendung

In den aktuellen GRI Standards werden grundsätzliche Prinzipien für die Auswahl der Inhalte (z.B. Materialität) und die Sicherstellung der Qualität der Berichterstattung nach GRI angegeben. Inhaltlich wird zwischen allgemeinen und themenspezifischen Standardangaben unterschieden. Die drei allgemeinen Standardangaben beinhalten das Organisationsprofil, die Strategie, Berichtsparmeter, sowie Informationen zur Governance und zur Einbeziehung von Stakeholdern. Weiterhin werden materielle Themen vorgestellt (Wesentlichkeitsanalyse) und der Managementansatz ausführlich dargestellt. Materielle Themen werden auf der Basis der gesamten Wertschöpfungskette ausgewählt. Die 33 themenspezifischen Standardangaben beziehen sich auf die einzelnen Themen („Aspekte“) der Kategorien Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft (Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung, Menschenrechte, Gesellschaft, Produktverantwortung) und beinhalten verschiedene Fortschrittsindikatoren.

Bei der Nutzung von GRI gibt es verschiedene Optionen (nach den aktuellen GRI Standards). Wenn eine Berichterstattung „in Übereinstimmung mit GRI“ angestrebt ist, müssen Prinzipien der Berichterstattung erfüllt und alle wesentlichen Themen in der Berichterstattung abgedeckt sein. Dabei kann die Darstellung nach „Kernindikatoren“ („core“) und „umfassenden“ Indikatoren („comprehensive“) differenziert werden. Unterschiede liegen im Umfang der zu berichtenden Informationen. Wenn nur Informationen zu einzelnen Themen berichtet werden sollen und dafür die Standards und Indikatoren von GRI verwendet werden, kann die Berichterstattung als „GRI-referenced“ bezeichnet werden.

Besonderheiten und Tipps

Unternehmen sollten mit der „Core“-Berichterstattung und einer Wesentlichkeitsanalyse beginnen, bevor weitere Themen und Indikatoren einbezogen werden. Ein Bericht, der GRI G4 oder GRI Standards vollständig erfüllt, kommt nach heutigem Stand (Februar 2017) den Anforderungen der zukünftigen EU-Berichtspflicht nach.

International Integrated Reporting Council (IIRC)

Überblick

Der IIRC wurde 2009 als ein globaler Nonprofit-Zusammenschluss von Gesetzgebern, Investoren, Unternehmen, Standardorganisationen, Experten der Rechnungslegung und NGOs in London gegründet. Ziel ist die Nutzung des Rahmenwerks in der regelmäßigen Rechnungslegung von Unternehmen. Der Fokus liegt auf der integrierten Berichterstattung von Unternehmen, die durch eine integrierte Denkweise finanzielle und nichtfinanzielle Aspekte verbindet. Nach einem ersten Diskussionspapier 2011 wurde das IIRC-Rahmenwerk 2014 vorgestellt und befindet sich in einer Phase der frühen Anwendung.

Aufbau und Anwendung

Das IIRC-Rahmenwerk besteht aus sieben grundlegenden Prinzipien und Vorgaben für die inhaltlichen Bestandteile. Die sieben grundlegenden Prinzipien befassen sich u.a. mit dem strategischen Fokus, der Zukunftsorientierung, der Wesentlichkeit, den Stakeholderbeziehungen und der Vollständigkeit der Angaben. Inhaltliche Bestandteile decken u.a. einen Überblick über das Unternehmen, Geschäftsmodell, Governance, Chancen und Risiken, Ressourcen sowie die Unternehmensleistungen ab. Im Gegensatz zu GRI werden keine Indikatoren vorgegeben. Ressourcen und Stakeholderbeziehungen, die das Unternehmen beeinflusst, werden als Kapital verstanden. Dabei nutzt das IIRC-Rahmenwerk einen erweiterten Kapitalbegriff mit sechs Kapitalarten: Finanzkapital, Naturkapital, Humankapital, Sozialkapital, Produktionskapital und intellektuelles Kapital. Unternehmen sollen darstellen, wie sie diese Kapitalarten nutzen oder beeinflussen und welche Interdependenzen dabei bestehen. Das Unternehmen soll aufzeigen, welche Maßnahmen zu welcher (finanziellen) Leistung geführt haben und wie sich dies auf die Kapitalströme auswirkt. Dabei können jedoch auch andere Kategorisierungen der Kapitalarten vorgenommen werden. Berichterstattung nach dem IIRC-Rahmenwerk kann in die regelmäßige finanzielle Berichterstattung von Unternehmen integriert werden oder als separates Dokument veröffentlicht werden. SASB und GRI Standards können komplementär zum IIRC-Rahmenwerk genutzt werden. Es sind keine unterschiedlichen Anwendungsstufen vorgesehen.

Besonderheiten und Tipps

Die integrierte Berichterstattung erfordert ggf. neue Denk- und Arbeitsweisen im Unternehmen, um die Nutzung von und Auswirkungen auf verschiedene Kapitalströme zu erfassen. Daher ist eine Einbindung der obersten Führungsebene in den Entscheidungsprozess der Nutzung dieses Standards empfehlenswert. Die Chancen und Risiken aus der Nutzung dieses Standards sollten vorab erarbeitet werden.

Sustainability Accounting Standards Board (SASB)

Überblick

SASB ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in San Francisco, USA. Die Organisation wurde 2011 gegründet und entstand aus einem Forschungsprojekt der Harvard Universität Initiative for Responsible Investment (IRI) zum Thema Materialität. Ziel der Organisation ist die Entwicklung und Verbreitung von Rechnungslegungsstandards zur Nachhaltigkeit, um Unternehmen in der Veröffentlichung von wesentlichen entscheidungsrelevanten Informationen für Investoren zu unterstützen. Die Rechnungslegungsstandards sind auf die US-amerikanische Berichterstattung angepasst und branchenspezifisch. Im Jahr 2013 wurde das Rahmenkonzept herausgegeben.

Aufbau und Anwendung

Grundprinzip des SASB ist die branchenspezifische Ausrichtung. Zunächst werden Unternehmen branchenspezifisch klassifiziert. Aus dieser Klassifizierung ergeben sich die vorgegebenen materiellen Themen und dazugehörige Indikatoren. Abgedeckt werden für Investoren materielle Themen, die wahrscheinlich finanzielle Auswirkungen haben. Finanzielle Auswirkungen können Einflüsse auf Umsatz/Kosten, Vermögenswerte/Verbindlichkeiten oder Kapitalkosten/Risikoprofil sein. Materielle Themen werden in fünf Gruppen aufgeteilt: Umwelt (inkl. Ressourcenverbrauch), Sozialkapital (inkl. Stakeholderbeziehungen und Produktverantwortung, lokale Wirtschaftsentwicklung, Menschenrechte), Humankapital, Geschäftsmodell und Innovation, sowie Führung und Unternehmensführung (inkl. Lieferkette). Indikatoren sind meist quantitativ, aber auch qualitativ, und orientieren sich an bereits vorhandenen Informationen im Unternehmen, wie z.B. an GRI-Indikatoren oder anderen bereits vorhandenen Informationen aus dem Rechnungswesen. Unternehmen sollen sowohl die Indikatoren als auch eine Erklärung (Strategie, Kontrolle, Trends) veröffentlichen. Typischerweise werden nur jeweils 14 Indikatoren vorgegeben, um die Informationen auf ein relevantes Minimum zu beschränken. Berichterstattung erfolgt in traditionellen US-Finanzberichten (10-K, 20-F) und unter Nutzung der existierenden Unternehmensinfrastruktur. SASB Standards können komplementär zum IIRC-Rahmenwerk und zu GRI Standards genutzt werden. Es sind keine unterschiedlichen Anwendungsstufen vorgesehen.

Besonderheiten und Tipps

SASB weist auf die Widersprüchlichkeit der unterschiedlichen Materialitätsdefinitionen in diversen Anforderungen hin (z.B. IFRS/GAAP, IIRC, GRI) und nennt potenziell Management- und rechtliche Risiken, die sich dadurch für Unternehmen ergeben können. Der SASB Standard soll diese Konflikte aufheben. SASB gibt wesentliche Themen und Indikatoren für eine große Anzahl an Branchen vor. Diese können auch von Unternehmen genutzt werden, die nicht in den USA gelistet sind.

United Nations Global Compact (UNGC)

Überblick

Der UN Global Compact wurde 2000 gegründet und ist eine globale Initiative mit dem Ziel, Unternehmen in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen. Die normativen Grundlagen sind die SDGs, die universellen Menschenrechte, die Erklärung der International Labour Organisation (ILO) zu fundamentalen Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, die UN-Konvention gegen Bestechung sowie die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung. 2004 wurde erstmals eine Richtlinie für die Fortschrittsberichte verfasst. Im Jahr 2014 wurde der UNGC in der EU-Direktive als Berichtsstandard empfohlen.

Aufbau und Anwendung

Das UNGC-Rahmenwerk basiert auf zehn universellen Prinzipien, die die vier Themenbereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung abdecken. Konkrete inhaltliche Vorgaben, wie z.B. Indikatoren, werden nicht gemacht. Um dem Global Compact beizutreten, muss der Vorstandsvorsitzende oder eine Person in äquivalenter Funktion mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Verpflichtungserklärung zum Global Compact abgeben. Der jährliche Fortschrittsbericht kann Teil des Nachhaltigkeitsberichts, der Finanzberichterstattung oder eines anderen Dokuments sein. Dieser Bericht muss mindestens die folgenden Bestandteile beinhalten:

- eine Erklärung des Vorstandsvorsitzenden, dass der Global Compact weiterhin unterstützt wird
- eine Beschreibung der Aktivitäten
- eine Ergebnismessung

Der jährliche Fortschrittsbericht (Communication on Progress, CoP) wird von den Unternehmen beim Global Compact eingereicht und in der Datenbank veröffentlicht. Im weiteren Verlauf sollten Unternehmen anstreben, die Prinzipien des Global Compacts in die Entscheidungsprozesse des Unternehmens zu integrieren. Im Falle einer fehlenden Veröffentlichung des Fortschrittsberichtes wird der Status auf „non-communicating“ (inaktiv) gesetzt und kann eventuell zum Ausschluss vom UNGC führen. Es können vier verschiedene Levels ausgewählt werden, für die sich Unternehmen vor der Berichterstattung entscheiden. Wenn alle Anforderungen erreicht sind, wird der Status „Active“ vergeben. Wenn darüber hinaus auch weiterführende Kriterien und Best Practice-Beispiele aus dem Unternehmen abgedeckt werden, wird der Status „Advanced“ vergeben. Wenn die Anforderungen nicht oder nur in Teilen erfüllt werden, wird nur der Status „Learner“ erreicht. Bei „Express“ muss nur eine geringe Anzahl an Anforderungen erreicht werden.

Besonderheiten und Tipps

Tochtergesellschaften sind über Erklärungen der Konzernmutter bereits abgedeckt. Sie werden jedoch nicht separat in der UNGC-Datenbank erwähnt. Sollte eine separate Erwähnung gewünscht

sein, kann eine separate Unterzeichnung des UNGC gewählt werden. In diesem Fall kann das Unternehmen entweder einen separaten Fortschrittsbericht veröffentlichen oder dem UNGC die gemeinsame Berichterstattung mitteilen und im Bericht dann deutlich auf die Aktivitäten der Tochtergesellschaft hinweisen. Der Global Compact ist für multinationale bzw. internationale Unternehmen ausgelegt, bietet aber auch Ressourcen für kleine und mittelständische Unternehmen. Neben dem Rahmenwerk werden auch Networking Events, Best Practice-Beispiele, Informationsdokumente und andere Ressourcen angeboten.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Überblick

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) wurde im Herbst 2011 nach Abschluss eines umfassenden Stakeholderprozesses vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) der Bundesregierung verabschiedet. Mit der Schaffung des DNK strebte der RNE eine Reduzierung der teils sehr komplexen Anforderungen anderer Berichterstattungsstandards an. Der DNK dient als Empfehlung für die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen und Organisationen jeder Art. Im Jahr 2014 fand eine Aktualisierung des Kodexes statt. Seitdem wurden weitere Branchenleitfäden erstellt.

Aufbau und Anwendung

Das Prinzip der Wesentlichkeit wird auch beim DNK angewendet: Der Bereich Strategie erfordert unter anderem eine Beschreibung, wie die Organisation die wesentlichen Themen hergeleitet und diese in der Strategie verankert hat. Um über ihre Leistung im Berichtszeitraum Auskunft zu geben, müssen berichterstattende Organisationen zwanzig Kriterien in den Bereichen Strategie, Prozessmanagement, Umwelt und Gesellschaft beantworten. Zusätzlich zur qualitativen Beantwortung der zwanzig Kriterien werden Informationen zu einigen quantifizierten Leistungsindikatoren gefordert. Organisationen berichten entweder, wie sie einem Kriterium entsprechen („comply“) oder legen dar, weshalb sie das Kriterium gegebenenfalls nicht berichten („explain“). Dies erlaubt eine gewisse Flexibilität. Der DNK ist mit anderen Berichtsstandards wie beispielsweise den GRI-Richtlinien und den Anforderungen des UN Global Compact kompatibel. Es sind keine unterschiedlichen Anwendungsstufen vorgesehen.

Besonderheiten und Tipps

Die Entsprechenserklärung für den DNK ist oft ein guter Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die erfassten Informationen und Leistungsindikatoren können für einen späteren Bericht nach GRI oder UN Global Compact verwendet werden. Mit dem DNK wird zudem die 2014 verabschiedete EU-Berichtspflicht zu nichtfinanziellen und die Diversität betreffenden Informationen erfüllt.

Carbon Disclosure Project (CDP)

Überblick

Neben der Funktion als Ratingagentur agiert CDP als globale Berichtsplattform zu den Themen Klimaschutz, Wasser, Wälder und Lieferketten. Für das Jahr 2017 ist die detaillierte Bewertungsmethodik für alle Themen über die Webseite abrufbar¹⁰.

Aufbau und Anwendung

Fragebögen werden themenspezifisch angeboten (Klimawandel, Wasser, Wälder) und bestehen aus verschiedenen gewichteten, thematischen Modulen. Die thematischen Module für den Klimawandelfragebogen decken beispielsweise Governance, Strategie, Ziele, Kommunikation, Chancen und Risiken, Energieverbrauchs- und Emissionsdaten ab. Unternehmen können CDP-Fragebögen im „Online Response System“ beantworten, wenn eine Anfrage von einem Investor und/oder Kunden vorliegt. Die Antworten werden vom CDP ausgewertet, die Bewertungsmethode ist auf der CDP-Webseite dargestellt. Es können pro Frage vier verschiedene Levels erreicht werden: Disclosure, Awareness, Management und Leadership (aufsteigende Reihenfolge).

Besonderheiten und Tipps

Es ist empfehlenswert, sich vor der Beantwortung des Fragebogens mit der Methodik ausführlich auseinanderzusetzen. Die Bewertungsergebnisse liegen als Rating vor und werden in einer Datenbank veröffentlicht, die nach Registrierung allen Interessierten offensteht. Diese Ratings können ggf. für die Darstellung der Nachhaltigkeitsleistung genutzt werden.

¹⁰ Siehe dazu die CDP-Webseite unter <https://www.cdp.net/en/guidance/guidance-for-companies>

2 Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz¹¹

2.1 Hintergründe und betroffene Unternehmen

Am 19. April 2017 ist das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten in Kraft getreten. Damit wird die EU-Richtlinie 2014/95/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen vom 22. Oktober 2014 – die sogenannte „CSR-Richtlinie“ – in deutsches Recht umgesetzt.

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz enthält darüber hinaus eine Erweiterung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Handelsgesetzbuch (HGB) sowie eine Klarstellung bzw. Modifikation des Handelsbilanzrechts in einigen wenigen Punkten, die nicht Gegenstand des folgenden Beitrags sind. Große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften sowie Konzerne waren bereits in der Vergangenheit verpflichtet, im Lagebericht bei der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens/Konzerns im (Konzern-)Lagebericht nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzubeziehen – jedoch nur dann, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage von Bedeutung waren.

Diese immer noch bestehenden Angabepflichten werden jetzt erweitert: Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierte (haftungsbeschränkte) Personenhandelsgesellschaften werden verpflichtet, nichtfinanzielle Informationen in Bezug auf das Einzelunternehmen zu berichten (§ 289b Abs. 1 HGB n.F. Das gilt jedoch nur, wenn sie im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und wenn sie gleichzeitig groß i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 HGB sind.)

Dies gilt grundsätzlich auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, wobei sie „groß“ bei Anwendung der Größenkriterien des § 267 HGB sein sowie im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen müssen (§§ 340a Abs. 1a, 341a Abs. 1a HGB n.F.). Im Gegensatz zu Industrieunternehmen müssen jedoch Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen nicht kapitalmarktorientiert sein, damit die Berichtspflicht besteht. Bei den Größenkriterien sind neben den 500 Mitarbeitern die Bilanzsumme in Höhe von mindestens € 20 Mio. sowie die Umsatzerlöse in Höhe von mindestens € 40 Mio. entscheidend. Die Umsatzerlöse eines Instituts werden nicht definiert. Die Umsatzerlöse könnten wie der Gesamtumsatz zu ermitteln sein, der sich nach § 340n Abs. 3b HGB n.F. bei Instituten aus dem Zinsertrag einschließlich der laufenden Erträge aus Wertpapieren und Anteilsbesitz, dem Provisionsertrag, dem Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften (Handelsergebnis) sowie dem sonstigen betrieblichen Ertrag ergibt. Bei Versicherungsunternehmen könnten sich die Umsatzerlöse in Anlehnung an den Gesamtumsatz aus den verdienten Bruttobeiträgen ergeben (§ 341n Abs. 3b HGB n.F.).

¹¹ Dieses Kapitel wurde verfasst von Nicolette Behncke und Dieter W. Horst, PwC.

Für eine Befreiung von der Berichterstattungspflicht gelten folgende Voraussetzungen:

- Ein Unternehmen ist zum einen dann von der Berichterstattung befreit, wenn es keinen Lagebericht aufstellen muss, bspw. im Fall der Inanspruchnahme der entsprechenden Erleichterung nach § 264 Abs. 3 HGB.
- Zum anderen werden Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von der eigenen Berichtspflicht durch eine nichtfinanzielle Konzernklärung bzw. einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht befreit; dazu hat das Tochterunternehmen in seinem Lagebericht anzugeben, welches Mutterunternehmen eine befreiende Konzernklärung (oder einen gesonderten Konzernbericht) abgibt und wo diese Erklärung (bzw. der Bericht) in deutscher oder englischer Sprache öffentlich zugänglich gemacht wird (§ 289b Abs. 2 HGB n.F.).
- Für Mutterunternehmen selbst gibt es keine Möglichkeit der „Selbstbefreiung“ durch die eigene Konzernberichterstattung, allerdings die Möglichkeit einer Zusammenfassung der Berichterstattung für das Einzelunternehmen mit der für den Konzern (§ 315b Abs. 1 Satz 2 HGB n.F.).

Auch auf Konzernebene muss über die bisherige Konzernlageberichterstattung hinaus über nichtfinanzielle Informationen berichtet werden. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich um ein kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen.
- Es gibt nach § 293 Abs. 1 HGB keine größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht.
- Über alle in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen werden im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 315b Abs. 1 Satz 1 HGB n.F.).

Konzernberichterstattungsregelungen über nichtfinanzielle Informationen bestehen auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, sofern diese „groß“ sind, d.h. weil sie die größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht entsprechend § 293 Abs. 1 HGB nicht erfüllen und über alle in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen (§§ 340i Abs. 5 HGB n.F. bzw. 341j Abs. 4 HGB n.F.).

2.2 Arten der Berichterstattung

Ist ein Unternehmen verpflichtet, nichtfinanzielle Informationen zu veröffentlichen, bestehen hierfür gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz drei Möglichkeiten:

- Erweiterung des Lageberichts um eine „nichtfinanzielle Erklärung“ im (offengelegten) Lagebericht (§ 289b Abs. 1 bzw. § 315b Abs. 1 HGB n.F.)
- Publikation eines eigenständigen „gesonderten nichtfinanziellen Berichts“, der zusammen mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger veröffentlicht werden muss (§ 289b Abs. 3 Nr. 2 lit. a) bzw. § 315b Abs. 3 Nr. 2 lit. a) HGB n.F.)

- Publikation eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts, der spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag und für mindestens zehn Jahre auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht wird, unter Bezugnahme darauf im Lagebericht (§ 289b Abs. 3 Nr. 2 lit. b) bzw. § 315b Abs. 3 Nr. 2 lit. b) HGB n.F.)

Für Konzernunternehmen gelten in Bezug auf Form (nichtfinanzielle Konzernerklärung bzw. gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht) und Inhalt grundsätzlich die Regelungen für die Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens entsprechend (§§ 315b Abs. 2 und 3, 315c HGB n.F.).

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ermöglicht Unternehmen aus der nichtfinanziellen Erklärung heraus, auf Angaben im Lagebericht zu verweisen (§ 289 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 315b Abs. 1 Satz 3 HGB n.F.). Das ermöglicht es, insbesondere integriert berichtenden Unternehmen sämtliche Angaben zu den nichtfinanziellen Informationen innerhalb des Lageberichts vorzunehmen, da ein besonderer Abschnitt im Lagebericht nun nicht mehr zwingend gefordert wird. Im Fall eines vollständig integrierten Berichts sind keine Verweise erforderlich, da es keinen separaten Abschnitt gibt, in dem die Verweise aufgenommen werden könnten.

2.3 Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung

Eine Pflichtangabe der nichtfinanziellen Erklärung ist eine fokussierte Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens (§ 289c Abs. 1 HGB n.F.).

Darüber hinaus sind zumindest zu den nichtfinanziellen Aspekten gem. § 289c Abs. 2 HGB n.F. Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung¹² jeweils die folgenden Angaben erforderlich (§ 289c Abs. 3 Nr. 1 bis 6 HGB n.F.):

- Beschreibung der verfolgten Konzepte (u.a. Ziele, geplante Maßnahmen und Prozesse sowie Einbindung der Unternehmensführung) der ihnen zugrundeliegenden Due-Diligence-Prozesse sowie die Ergebnisse der verfolgten Konzepte
- wesentliche Risiken (d.h. solche mit sehr wahrscheinlich schwerwiegenden Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte) aus der eigenen Geschäftstätigkeit sowie ihre Handhabung
- wesentliche Risiken aus den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen sowie ihre Handhabung; gefordert werden diese Angaben zu Risiken in der Lieferkette des Unternehmens, also zu nichtfinanziellen Aspekten, die im Verantwortungsbereich eines anderen als dem berichtenden Unternehmen liegen, allerdings nur, soweit sie von Bedeutung und für die Berichterstattung verhältnismäßig sind
- die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind
- ggf. Hinweise auf und Erläuterungen zu im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen

¹² Die vom Gesetzgeber genannten konkreten Ausprägungen dieser Aspekte (siehe Abbildung) haben ausschließlich beispielhaften Charakter und dienen nur der Orientierung. Ziel des Gesetzes ist keine checklistenartige Abarbeitung dieser Themen, sondern eine unternehmensindividuelle Auseinandersetzung mit den genannten nichtfinanziellen Aspekten.

Umweltbelange

1

Bspw. Angaben:

- zu Treibhausgasemissionen
- zum Wasserverbrauch
- zur Luftverschmutzung
- zur Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien
- zum Schutz der biologischen Vielfalt

Arbeitnehmerbelange

2

Bspw. Angaben:

- zur Geschlechtergleichstellung
- zu Arbeitsbedingungen
- zur Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Gewerkschaften
- zum Gesundheitsschutz
- zur Sicherheit am Arbeitsplatz

Sozialbelange

3

Bspw. Angaben:

- zum Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene
- zu den zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung von lokalen Gesellschaften ergriffenen Maßnahmen

Achtung der Menschenrechte

4

Bspw. Angaben:

- zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

5

Bspw. Angaben:

- zu bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Abbildung 2: Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung

Die Angaben sind allerdings nur zu machen, wenn sie wesentlich sind. Das bedeutet, dass für eine Berichtspflicht die Angaben für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens und zugleich für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sein müssen (§ 289c Abs. 3 HGB n.F.). Verfolgt das Unternehmen zu einem oder mehreren Aspekten kein Konzept, ist dies unter Angabe von Gründen zu erläutern („comply or explain“) (§ 289c Abs. 4 HGB n.F.).

Die Berichterstattung kann in Anlehnung an oder unter Verwendung nationaler, europäischer oder internationaler Rahmenwerke für die Berichterstattung (z.B. der G4-Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der GRI, des Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen) erstellt werden. In diesem Fall ist anzugeben, welches Rahmenwerk herangezogen wurde (§ 289d HGB n.F.). Wurde kein Rahmenwerk verwendet, ist anzugeben, warum dies nicht erfolgt ist. Die Verwendung eines anerkannten Rahmenwerks entbindet allerdings nicht von den gesetzlich geforderten Pflichtangaben. Daher sollte in jedem Fall kritisch überprüft werden, ob trotz der Orientierung an Rahmenwerken alle Berichtsanforderungen auch vollständig abgedeckt werden.

In eng begrenzten Ausnahmefällen dürfen bestimmte, für das Unternehmen erheblich nachteilige Informationen weggelassen werden, sind aber im nächsten Berichtszyklus nachzuholen, falls die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind (§ 289e HGB n.F.).

Nach Art. 2 der CSR-Richtlinie wird die Europäische Kommission unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen einschließlich der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren veröffentlichen, um damit die Berichterstattung der Unternehmen zu erleichtern. Die Veröffentlichung dieser Leitlinien soll im Sommer 2017 erfolgen.

2.4 Informationen zur Diversität

Große Unternehmen sowie Konzerne, die zur Erstellung einer vollumfänglichen (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung verpflichtet sind (also insbesondere große börsennotierte Aktiengesellschaften, SE oder KGaA, ohne dass der Schwellenwert von 500 Arbeitnehmern von Bedeutung ist) müssen diese Erklärung künftig um Angaben zur Diversität der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erweitern (§§ 289f Abs. 2 Nr. 6, 315d Satz 2 HGBE). Dazu gehören:

- Beschreibung des verfolgten Diversitätskonzepts in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund
- Ziele des Diversitätskonzepts
- Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts
- im Geschäftsjahr erreichte Ergebnisse

Auch hier besteht, entsprechend dem „Comply-or-Explain-Ansatz“, eine Erläuterungspflicht, falls kein Diversitätskonzept verfolgt wird (§§ 289f Abs. 5, 315d Satz 2 HGB n.F.).

Die Anforderungen gelten entsprechend für, i.S.d. § 267 HGB, große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen haben (§§ 340a Abs. 1b, 340i Abs. 6, 341a Abs. 1b, 341j Abs. 5 HGB n.F.).

2.5 Prüfung der nichtfinanziellen Informationen

Bei der Prüfung nichtfinanzieller Informationen wird unterschieden, zwischen

- bereits lageberichtspflichtigen Angaben und
- Angaben, deren Berichtspflicht aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz resultiert.

Lageberichtspflichtige Angaben, die gemäß §§ 289 bzw. 315 HGB und den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungs (DRS) Standard Nr. 20 Konzernlagebericht getätigt werden müssen, sind gem. § 317 HGB in die gesetzliche Abschlussprüfung einzubeziehen. War die Prüfung der nichtfinanziellen Informationen innerhalb eines Lageberichts nach §§ 289 bzw. 315 HGB bisher mittels „Einklangsprüfung“ durchzuführen, so verschärft das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz die Anforderungen. Der Abschlussprüfer muss auch hinreichende Sicherheit dahingehend erlangen, ob die Angaben im Lagebericht im Wesentlichen zutreffend und vollständig sind, d.h. den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz werden im IDW EPS 350 n.F. (Prüfung des Lageberichts) abgebildet, dessen Verabschiedung im Herbst 2017 vorgesehen ist. Eine Anwendung des neuen Prüfungsstandards war bislang für Lageberichte vorgesehen, deren Berichtszeitraum nach dem 31. Dezember 2016 begonnen hat.

Diese erhöhten Anforderungen an die Prüfung von Lageberichten werden die Prüfungsintensität von lageberichtspflichtigen¹³ nichtfinanziellen Informationen erhöhen. Allerdings sind die für eine Prüffähigkeit erforderlichen Prozesse im nichtfinanziellen Bereich bisher in der Regel weniger ausgeprägt und standardisiert als die Prozesse der etablierten Finanzberichterstattung. Hier sind also kurzfristig qualitative Weiterentwicklungen erforderlich.

Im Gegensatz zu den o.g. lageberichtstypischen Angaben unterliegen die nichtfinanziellen Informationen, die in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht publiziert werden und deren Berichtspflicht sich aus dem Gesetz gem. § 289b bzw. § 315b HGB n.F. ergibt, keiner externen inhaltlichen Prüfungspflicht. Der Abschlussprüfer hat gem. § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB n.F. verpflichtend nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Im Falle der Veröffentlichung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag gem. § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. b HGB n.F. ist eine ergänzende Prüfung durch

¹³ Lageberichtspflichtige Informationen sind solche Informationen, die als Pflichtinformationen im Sinne der §§ 289, 315 HGB bzw. des DRS 20 Konzernlagebericht zwingend im Lagebericht anzugeben sind. Solche Informationen werden im Kontext des Entwurfs des neuen Prüfungsstandards auch als „lageberichtstypische Informationen“ bezeichnet. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den „lageberichts-fremden“ Angaben um Informationen, über die freiwillig im Lagebericht ohne eine gesetzlich zugrundeliegende Anforderung der o.g. Paragraphen und des DRS 20 berichtet wird.

denselben Abschlussprüfer durchzuführen, die klärt, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde (§ 317 Abs. 2 Satz 5 HGB n.F.). Eine Ergänzung im Bestätigungsvermerk ist gleichwohl nur dann vorgesehen, wenn die Vorlage innerhalb des vorgegebenen Zeitraums nicht erfolgt ist. Die Prüfung der Angaben zum Diversitätskonzept in der Erklärung zur Unternehmensführung ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden (§ 317 Abs. 2 Satz 6 HGB n.F.).

Wurde die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht freiwillig einer externen inhaltlichen Prüfung unterzogen, so ist die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen (§ 289b Abs. 4 bzw. § 315b Abs. 4 HGB n.F.). Diese Regelung gilt jedoch erst für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen.

Das Gesetz sieht zudem gem. § 170 Abs. 1 bis 3 AktG n.F. die Vorlage der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts an den Aufsichtsrat sowie gem. § 171 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 4 AktG n.F. eine Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts durch den Aufsichtsrat vor, sofern ein solcher durch die Gesellschaft erstellt wurde.

Damit bezieht sich die Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat auf nichtfinanzielle Informationen, die zuvor nicht verpflichtend durch einen unabhängigen externen Prüfer inhaltlich geprüft worden sind. Der Aufsichtsrat muss deshalb eigenständig überwachen, dass die Informationen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die Einbettung der Prüfungsaufgabe in § 171 AktG spricht dafür, dass bei der Prüfung der nichtfinanziellen Angaben grundsätzlich dieselben Maßstäbe anzulegen sind wie an die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts. Das erfordert die Sicherstellung der Recht-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts. Hierzu genügt es nicht allein z.B. die Entsprechung mit den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Darüber hinaus muss sich der Aufsichtsrat auch mit der Verlässlichkeit der Berichterstattungsprozesse befassen.

Das bedeutet nicht zwingend, dass der Aufsichtsrat zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht verpflichtet ist, sich externe Unterstützung durch eine freiwillige Überprüfung der Inhalte zu holen. Es liegt in seinem eigenen Ermessen, die Überwachung der nichtfinanziellen Angaben zu organisieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Aufsichtsräte sich primär des Abschlussprüfers bedienen werden, um die nichtfinanzielle Erklärung prüfen zu lassen.

Mit der Ergänzung des § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG n.F. wird das Recht des Aufsichtsrats zur Beauftragung einer externen inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung ausdrücklich kodifiziert.

Für den Fall, dass eine Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durch den Abschlussprüfer beauftragt wird, ist eine solche Prüfung wohl als Erweiterung des Auftrags der Abschlussprüfung durchzuführen. In dem Fall sind die Informationen mit hinreichender Sicherheit zu prüfen. Sofern ein

anderer Wirtschaftsprüfer oder eine andere Prüfungstiefe beauftragt werden, ist die Prüfung i.d.R. gemäß dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) (ISAE 3000 rev.)¹⁴ durchzuführen. Bei der Beauftragung einer Prüfung nach ISAE 3000 rev. entscheidet der Auftraggeber, welche Inhalte des Berichts¹⁵ geprüft werden sollen und mit welcher Prüfungstiefe die Prüfung durchzuführen ist: Eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) oder eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“). Bei begrenzter Sicherheit sind die durchzuführenden Prüfungshandlungen weniger umfangreich.

Grundsätzlich folgt auch die Prüfung von nichtfinanziellen Informationen dem risiko- und prozessorientierten Prüfungsverfahren aus der Finanzberichterstattung.

Für die Ausgestaltung der nichtfinanziellen Erklärung hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung auf allgemein anerkannte Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung verwiesen – unter anderem auf G4 Sustainability Reporting Guidelines (GRI G4)¹⁶ der Global Reporting Initiative (GRI)¹⁷ oder auf den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)¹⁸ des Rates für nachhaltige Entwicklung (RNE)¹⁹.

Bei der Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen, die nach einem allgemein anerkannten Rahmenwerk zur nichtfinanziellen Berichterstattung erstellt worden sind, wird der Prüfer neben den Regeln im HGB dann auch auf die Kriterien der Berichterstellung dieser Rahmenwerke zurückgreifen.

2.6 Ausblick

Mit der Einführung einer handelsrechtlichen Berichtspflicht über nichtfinanzielle Themen und einer internen Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat nimmt der Druck auf Unternehmen zu, diese nichtfinanziellen Berichtsprozesse stärker zu professionalisieren. Aufgrund steigender Bedeutung nichtfinanzieller Werttreiber bei der Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen und bei der Steuerung der Unternehmen sollte dieser Weg systematisch und zielgerichtet verfolgt werden. Dies sollte nicht nur zum Nutzen der externen Rechenschaftslegung geschehen, sondern auch, damit das Management für interne Zwecke zeitnah über verlässliche nichtfinanzielle Steuerungsdaten verfügt.

¹⁴ Detaillierte Informationen zum International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) finden sich auf der Webseite der IFAC unter <https://www.ifac.org/publications-resources/international-standard-assurance-engagements-isae-3000-revised-assurance-enga>.

¹⁵ Hierfür kommen Berichte wie der Nachhaltigkeitsbericht, die nichtfinanzielle Erklärung bzw. ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht in Betracht.

¹⁶ Die G4 Sustainability Reporting Guidelines sind abrufbar unter <https://www.globalreporting.org/information/g4/Pages/default.aspx>.

¹⁷ Die Webseite der Global Reporting Initiative findet sich unter <https://www.globalreporting.org>.

¹⁸ Die Webseite des Deutschen Nachhaltigkeitskodex findet sich unter <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/startseite.html>.

¹⁹ Der Rat für nachhaltige Entwicklung hat die Webseite <http://www.nachhaltigkeitsrat.de>.

3 Handbuch zur Nachhaltigkeitsbasisberichterstattung²⁰

Dem Nachhaltigkeitsbericht kommt eine wichtige Funktion zu. Neben der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen können konkrete Fragen und Anliegen der Stakeholder zu relevanten Nachhaltigkeitsthemen zentral beantwortet bzw. adressiert werden. Anspruchsgruppen werden auf Basis einer regelmäßigen Berichterstattung über Fortschritte zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Umgang von Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette, bei der Produktqualität, der Verminderung von CO²-Emissionen oder der Förderung der Arbeitnehmerrechte unterrichtet.

Viele Unternehmen berichten über ihre Nachhaltigkeitsleistungen aus der Überzeugung heraus, dass eine transparente Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsstrategie, über abgeleitete Ziele und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung beiträgt sowie der erreichte Fortschritt vielfältige Chancen bietet, u.a. die Reputation gegenüber Kunden und Investoren zu steigern sowie Wettbewerbsvorteile zu erzielen:

- bestehende wie potenzielle Kunden erfahren, wie verantwortungsvoll das Unternehmen wirtschaftet
- kritische Stakeholder können eingebunden und über „ihre“ Themen informiert werden
- Aktionäre und Analysten finden ESG-Daten und -Fakten („Non-Financials“)

Gleichzeitig hilft der Prozess zur Erstellung eines Berichts, Mitarbeiter für die Notwendigkeit der Themenbearbeitung zu sensibilisieren und zu motivieren, dem Management einen besseren Überblick über die Unternehmensleistung zu geben, Zielkonflikte sichtbar zu machen und das Unternehmen auf zukünftige (Transparenz-)Anforderungen vorzubereiten.

3.1 Voraussetzungen und kritische Erfolgsfaktoren

Aus der Erfahrung der letzten 15 Jahre lassen sich die folgenden Voraussetzungen und kritischen Erfolgsfaktoren ableiten:

- Der Nachhaltigkeitsbericht sollte nicht als Selbstzweck verstanden werden. Wichtiger ist das dem Bericht zugrundeliegende systematische Management all jener Themen, welche die Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens beeinflussen können.
- Definieren Sie, was Nachhaltigkeit für Ihr Unternehmen bedeutet, d.h. welches die wesentlichen Themen sind.
- Bestimmen Sie, welchen Anspruch Ihr Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit auch im Wettbewerbsvergleich anstrebt.
- Definieren Sie eine Nachhaltigkeitsstrategie mit messbaren Zielen, Maßnahmen und Kennzahlen für die wesentlichen Themen; räumen Sie Zielkonflikte mit der Unternehmensstrategie aus.
- Alle Berichterstattungsstandards werden fortlaufend weiterentwickelt; wählen Sie den für Ihre Stakeholder und für Ihre eigenen Bedürfnisse am besten geeigneten Standard aus.
- Beginnen Sie frühzeitig mit Vorbereitungen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und binden Sie alle dafür erforderlichen Stabs- und Linienfunktionen ein.

²⁰ Dieses Kapitel wurde verfasst von Joachim W. Schlange, Schlange & Co..

Im Rahmen der Vorbereitung der Berichterstattung sind eine Reihe von Kernfragen zu beantworten; dazu zählen u.a.:

- Welche Zielgruppe(n) soll(en) mit dem Bericht erreicht werden?
- Welcher Berichtsstandard soll angewandt werden?
- Ist die Erstellung eines konsolidierten Berichts darstellbar? Und wenn nicht, welche Geschäftsbereiche und Märkte sollen einbezogen werden?
- Welche Informationen, Daten und Fakten sind zu veröffentlichen – was ist wesentlich?
- Sind die Informationsquellen bekannt bzw. sind Berichtswege definiert?
- In welchem Zyklus soll berichtet werden?
- Soll der Bericht gedruckt und/oder online erscheinen?
- Ist eine externe Prüfung des Berichts geplant?
- Wann soll der Bericht erscheinen und welche Vorlaufzeit ist einzuplanen?

3.2 Berichterstattungsprozess

Vor allem Erstberichtersteller fragen sich, welche Themen in einem Nachhaltigkeitsbericht in welchem Umfang beschrieben werden sollen, wer in den Erstellungsprozess einbezogen und mit welchem Zeit- und Kostenaufwand gerechnet werden muss. Mittelständische Unternehmen orientieren sich häufig an den teils sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsberichten der großen börsennotierten Unternehmen und vermuten häufig zu Recht, dass eine solche, umfassende Berichterstattung ihr Unternehmen überfordert.

Schritt 1 - Identifikation vorhandener Informationen

Erstellen Sie eine Übersicht über die in Ihrem Unternehmen bereits in Hinsicht auf andere interne oder externe Berichtszwecke erhobenen nachhaltigkeitsrelevanten Daten und Fakten, wie insbesondere:

- Betrieblicher Umweltschutz
- Mitarbeiter
- Nachhaltige Unternehmensführung
- Lieferkette
- Produktverantwortung

Benennen Sie dabei auch die jeweiligen Themenverantwortlichen.

Besondere Beachtung sollten folgende Aspekte finden:

- Erhebungsmethode (Ableseung, Berechnung, Schätzung)
- Konsolidierungskreis und Scope/Geltungsbereich der Kennzahlen (ein oder mehrere Standorte),
- zeitliche Abgrenzung (Geschäftsjahr)
- Zeitreihen (für welche Jahre die Kennzahlen verfügbar sind)
- Maßeinheiten der Indikatoren

Befragung zur Relevanz der Themen: Erstellung der Themenliste

Beispiel

Soziale Themen		Umweltthemen	Ökonomische Themen
Menschenrechte (i.d.R. Lieferkette)	Arbeitsbedingungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Diskriminierung • Kinderarbeit • Tarifverhandlungen und Vereinigungsfreiheit • Zwangsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitszeiten ILO-konform • Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz • Faire Bezahlung (Mindestlöhne) • Brand- und Gebäudeschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Abfall • Energienutzung • Emissionen • Landnutzung Ressourcenschutz • Schutz der Artenvielfalt • Wasser/Abwasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Anti-Korruption • Compliance • Regionale Wertschöpfung
Produktverantwortung			
<ul style="list-style-type: none"> • Konsumenteninformation • Transparenz über die Lieferkette 		<ul style="list-style-type: none"> • Produktsicherheit • „Technischer Fortschritt“ im Produkt 	

Abbildung 3: Grundsätzlich zu betrachtende Nachhaltigkeitsthemen Quelle: UN Global Compact, Schlange & Co.

Schritt 2 - Definition der Berichtsinhalte

Bestimmen Sie u.a. auf Basis der Erkenntnisse aus Schritt 1, welche Themen und Inhalte der erste Bericht bereits enthalten kann und legen Sie dazu den Geltungsbereich sowie den Berichtszeitraum fest. Anschließend wählen Sie die zu berichtenden Daten und Fakten aus. Lassen Sie sich dabei von folgenden Kriterien leiten:

- Vollständigkeit der Kennzahlen und Informationen
- Zeitreihen, die eine systematische Kennzahlenerhebung erkennen lassen (idealerweise drei bis fünf Jahre Vergangenheit und zwei bis drei Jahre Planung/Ziele)
- Belastbarkeit/Genauigkeit der Kennzahlen
- Vertraulichkeit (was aufgrund von starker Wettbewerbsrelevanz ggfs. nicht berichtet werden sollte)
- Bedeutung für welche Stakeholdergruppen

Schritt 3 - Erhebung fehlender Informationen, Validierung

Planen Sie – falls notwendig – die nachträgliche Erhebung oder Validierung von Daten und Fakten ein. Falls Kennzahlen über die Zeitreihe größere Schwankungen bei z.B. Verbrauchszahlen erkennen lassen, sollten Sie diese noch einmal kritisch hinterfragen bzw. die Gründe zur Erläuterung im Bericht erfassen.

Existieren bereits konkrete Ziele für die wesentlichen und zu berichtenden Nachhaltigkeitsthemen Ihres Unternehmens wie auch konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung, dann sollten Sie auch diese aufnehmen.

Schritt 4 - Aufbereitung der zu berichtenden Informationen

Stellen Sie die erhobenen Daten und Fakten übersichtlich dar, in Diagramm- oder Tabellenform, und erläutern Sie diese in kurzen Texten – zusammen mit den jeweiligen Funktionen/Fachexperten. Dies kann in einem Word- oder PowerPoint-Dokument erfolgen. Lassen Sie die aufbereiteten Kennzahlen und Informationen zum Abschluss von den Themenverantwortlichen prüfen und bestätigen. Vergessen Sie nicht, auf ein oder zwei Seiten des Dokuments einen kurzen Überblick über Ihr Unternehmen, den Geltungsbereich und den Zeitraum des Berichtes zu geben, und nennen Sie einen Ansprechpartner bei Rückfragen.

Den finalen Blick sollte der Vorstand/die Geschäftsführung auf den Bericht werfen. Ein persönliches Vorwort des Vorsitzenden des Vorstands/der Geschäftsführung stärkt die Glaubwürdigkeit des Berichtes.

Schritt 5 - Veröffentlichung des Basisberichtes im Internet

Stellen Sie den Basisnachhaltigkeitsbericht am besten als schreibgeschütztes PDF-Dokument auf Ihrer Unternehmenswebseite an einer leicht auffindbaren Stelle zum Herunterladen zur Verfügung.

Informieren Sie Ihre Stakeholder über diesen Basisbericht und holen Sie Feedback ein: Haben Ihre Stakeholder weitergehende Fragen oder Empfehlungen? Werden Aussagen zur Wesentlichkeit der Themen gemacht? Welche Informationen bzw. dargestellten Leistungen werden besonders gelobt?

Projektstruktur für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Vorbereitung	2. Konzeption	3. Erstellung
<ul style="list-style-type: none"> 1.1 Kick-Off (Ziele, Verantwortlichkeiten und Zeitplanung) 1.2 Analyse der externen Anforderungen (diverse Rating-Agenturen etc.) 1.3 Workshop zur Gap-Analyse 1.4 Aufnahme der Stakeholderanforderungen 1.5 Materialitätsworkshop und Ableitung des Handlungsbedarfs 	<ul style="list-style-type: none"> 2.1 Inhaltskonzept des Nachhaltigkeitsbericht 2.2 Gestaltungskonzept 2.3 Konzeption der Daten- und Informationsabfragen 	<ul style="list-style-type: none"> 3.1 Informations- und Datenabfrage/ Materialauswertung 3.2 Bilaterale (Vor-Ort-) Gespräche mit relevanten Stabs- und Linienfunktionen 3.3 Texterstellung und -abstimmung 3.4 Erstellung GRI-Index 3.5 GRI-Check (Amsterdam)* 3.6 Online-Programmierung und Content-Einpfege** 3.7 Lektorat (Deutsch) 3.8 Übersetzung 3.9 Lektorat (Englisch) 3.10 Freigabe durch Unternehmen 3.11 Druck**
ca. 3 - 4 Monate	ca. 2 - 4 Wochen	ca. 5 - 7 Monate

* = optional

** = Entscheidung, ob Druck und/oder online Bericht

Quelle: Schlange & Co.

Abbildung 4: Projektstruktur und Arbeitsschritte

3.3 Materialität in der Berichterstattung

Unternehmen sind heutzutage einer Fülle an Nachhaltigkeitsthemen ausgesetzt. Gleichzeitig sind die personellen Ressourcen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in den meisten Unternehmen begrenzt. Die Kernfrage lautet daher: Welche Themen sollte das Unternehmen mit hoher Priorität bearbeiten, um den Stakeholderansprüchen gerecht zu werden und weiterhin am Markt bestehen zu können. Und: Welche Themen müssen ggf. nicht weiter bearbeitet werden, wodurch Ressourcen an anderer Stelle eingesetzt werden können. Die Materialitäts- bzw. Wesentlichkeitsanalyse ist ein geeignetes Instrument zur Priorisierung von Nachhaltigkeitsthemen. Mit der Fokussierung auf die – aus interner wie externer Sicht – wesentlichen Themen können Mitarbeiter von der Notwendigkeit von Maßnahmen überzeugt und (externe) Stakeholder zielgerichteter und wirkungsvoller informiert werden.

Das Materialitätsprinzip ist zentraler Bestandteil der GRI-Berichterstattung nach GRI G4 und den aktuellen GRI Standards, wie auch nach IIRC und SASB. Der Ansatz sollte folgende Schritte umfassen:

1. Bestandsaufnahme im Unternehmen
2. Literaturanalyse
3. Wettbewerberbenchmark
4. Befragung relevanter externer und interner Stakeholder
5. Materialitäts-Workshops mit relevanten Verantwortlichkeiten zur Themenpriorisierung und zur Ableitung des Handlungsbedarfs

zu 1. Bestandsaufnahme im Unternehmen

In Gesprächen mit den wesentlichen Stabs- und Linienfunktionen wird der Status Quo ermittelt, die verabschiedeten Ziele und geplanten Maßnahmen werden inventarisiert, Barrieren und Erfolgsfaktoren erfragt und die nächsten Schritte erläutert.

zu 2. Literaturanalyse

In diesem Analyseschritt wird ein möglichst vollständiger Überblick über Nachhaltigkeitstrends und -themen in den im Fokus stehenden Märkten bzw. Regionen durch Analyse aktueller und belastbarer Literatur von der Wissenschaft, dem öffentlichrechtlichen Sektor, der Industrie und NGOs gewonnen.

zu 3. Wettbewerberbenchmark

Die Analyse direkter Wettbewerber wie auch von Unternehmen aus vergleichbaren Industrien identifiziert Best Practice-Beispiele und zeigt deren Umgang mit kritischen Nachhaltigkeitsthemen. Mit Hilfe der Ergebnisse dieser Bewertung kann ein Maßstab für die Mindestanforderungen in der Branche definiert werden. Zu beantwortende Kernfragen:

- Welche Unternehmen zeichnen sich in der Branche durch ein professionelles Nachhaltigkeitsmanagement aus?
- In welchen Aspekten der Nachhaltigkeitsausrichtung schneiden diese Unternehmen besonders gut ab? Was ist der grundsätzliche Anspruch?
- Welche Nachhaltigkeitsthemen werden von ihnen in welcher Intensität bearbeitet?
- Wie nutzen sie ihre Vorreiterrolle zur Differenzierung im Markt?
- Welche Ansätze können als Beispiele für das eigene Unternehmen dienen?

zu 4. Stakeholderbefragung

Zu weiteren Informationen zu Stakeholderbefragungen und Stakeholderdialogen siehe Kapitel 1.2.

zu 5. Materialitätsworkshop

In einem moderierten Materialitätsworkshop werden die erarbeiteten Ergebnisse mit den relevanten Verantwortlichen des Unternehmens diskutiert und der spezifische Handlungsbedarf abgeleitet. Ergebnis ist u.a. die sogenannte Materialitätsmatrix, welche für die Definition der strategischen Ziele und abzuleitenden Maßnahmen essenziell ist.

Übertragung der Befragungsergebnisse in die Materialitätsmatrix
Vorgehensweise

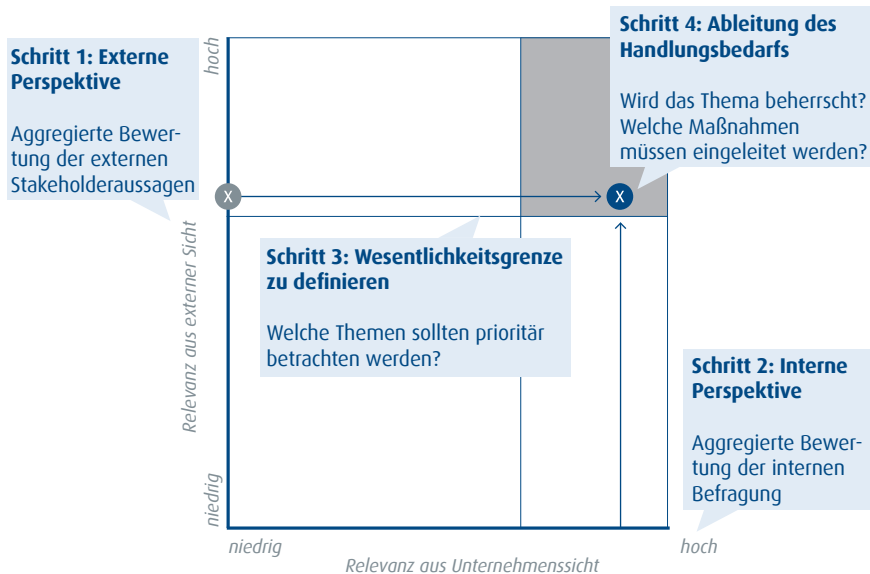


Abbildung 5: Materialitätsmatrix

Quelle: Schlange & Co.

Materialitätsanalyse

Interpretation der Ergebnisse



Abbildung 6: Materialitätsanalyse

Quelle: Schlange & Co.

3.4 Berichtsprüfung

Eine externe Berichtsprüfung durch eine unabhängige Organisation kann die Glaubwürdigkeit der berichteten Informationen nach außen erhöhen. Zusätzlich können durch den externen Prüfer auch die Prozesse innerhalb des Unternehmens überprüft werden und ggf. Optimierungen angestoßen werden. Durch die Implementierung dieser Verbesserungen kann eventuell die Qualität von Informationen zur Entscheidungsfindung erhöht werden.

Bei der Berichtsprüfung geht es um eine unabhängige Aussage über die Einhaltung von Berichtskriterien. Diese kann von verschiedenen Organisationen und in verschiedenen Stufen erbracht werden. Wirtschaftsprüfer bieten die „Prüfung“ („reasonable assurance“) und die weniger umfangreiche „prüferische Durchsicht“ („limited assurance“) an. Bei der Prüfung werden die berichteten Informationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Es wird sichergestellt, dass die Berichtskriterien erfüllt sind. Bei der prüferischen Durchsicht werden lediglich wesentliche Fehler ausgeschlossen. Nach Abschluss des Prüfprozesses erhalten Unternehmen eine Erklärung des Wirtschaftsprüfers über den Prozess und die Ergebnisse. Neben Wirtschaftsprüfern gibt es auch

andere Anbieter von Bestätigungsdienstleistungen, die eine Berichtsprüfung vornehmen können. Während es in Deutschland eine Prüfungspflicht für Jahresabschluss und Lagebericht durch vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften gibt, ist dies für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht erforderlich. Auch für eine Berichterstattung in Übereinstimmung mit beispielsweise GRI oder dem DNK ist keine Prüfung erforderlich. Dennoch wird eine externe Prüfung von beispielsweise der Global Reporting Initiative empfohlen (zur Prüfungspflicht im Zusammenhang mit dem neuen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vgl. Kapitel 2).

Die Einheitlichkeit von Berichtsprüfungen wird durch die Nutzung der Standards ISAE 3000 und AA1000AS gewährleistet. Der International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) deckt allgemeine Prüfungsmandate ab, während der AccountAbility Standard (AA1000APS) 2008 sich auf Nachhaltigkeit bezieht. Der AA1000APS wird bis Mitte 2017 überarbeitet.

3.5 Die fortgeschrittene Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann auf verschiedenen Professionalisierungsstufen erfolgen. Ein Unternehmen, das zum ersten Mal berichtet, wird vielleicht zunächst intern die materiellen Themen ermitteln und nicht notwendigerweise eine vollständige Abdeckung aller Themen im ersten Bericht anstreben. Ein erster Bericht kann als eine Roadmap aufgebaut sein, die eine Bestandsaufnahme und die geplanten Entwicklungen aufzeigt. Oft dienen Standards als eine grobe Orientierung für einen ersten Bericht. In nachfolgenden Berichten können Berichterstattungsprozesse systematisiert sowie Erfolge und Hürden aufgezeigt werden. Eine Nutzung von etablierten Berichtsstandards sollte angestrebt werden.

Die fortgeschrittene Nachhaltigkeitsberichterstattung nutzt einen transparenten Prozess zur Herleitung von materiellen Themen. Stakeholder werden in diesen Prozess eingebunden, oft über umfangreiche Stakeholderdialoge. Diese Themen werden vollständig über aussagekräftige Kennzahlen und ansprechende Beispiele abgedeckt. Der Text ist sachlich, prägnant und übersichtlich strukturiert; auch kritische Themen werden angesprochen. Relevante und aktuelle Informationen können in unterschiedlichen Detailgraden betrachtet werden, z.B. für unterschiedliche Zielgruppen. In Anlehnung an die gängige Praxis wird der GRI G4 bzw. bereits GRI Standard verwendet, in Deutschland auch oft der DNK. Die Berichtsgrenzen werden deutlich gemacht. Gegebenenfalls wird zusätzlich eine externe Berichtsprüfung durchgeführt. Die Berichterstattung erfolgt in regelmäßigen, mindestens jährlichen, Abständen.

4 Ausrichtung von Unternehmen auf Nachhaltigkeit²¹

Der Begriff „Ausrichtung“ beinhaltet die konzeptionelle, organisatorische wie operative Positionierung eines Unternehmens, um den Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit ausreichend gerecht zu werden und die Organisation zukunftsfähig zu machen. Die Ausrichtung von Unternehmen auf Nachhaltigkeit sollte sich an globalen und nationalen Zielen zur nachhaltigen Entwicklung orientieren, wie z.B. den SDGs und dem nationalen Aktionsplan der Bundesregierung.

Ausgangspunkt sollte eine sorgfältige Bestandsaufnahme der Ist-Situation sein, verbunden mit einer Abschätzung der mittelfristig erkennbaren Entwicklungslinien für die Organisation/das Unternehmen bzw. die Branche. Dazu gehören:

1. Identifizierung, Analyse und Priorisierung der wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen (Materialitätsanalyse)
2. Definition konkreter Nachhaltigkeitsziele und Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie
3. Ableitung geeigneter Maßnahmen
4. Definition von Verantwortlichkeiten/Organisationsstrukturen und Berichtswegen
5. Erstellung und Implementierung von Regelwerken, wie z.B. einem Verhaltenskodex für Mitarbeiter

zu 1. Materialitätsanalyse

Siehe Kapitel 3.3.

zu 2. und 3. Definition strategischer Nachhaltigkeitsziele, Entwicklung Nachhaltigkeitsstrategie, Ableitung geeigneter Maßnahmen

Eine konsequente Ausrichtung des Unternehmens auf Nachhaltigkeit kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Unternehmensstrategie ein ganzheitliches Denken vorgibt. Entsprechend muss die Unternehmensstrategie bzw. die sich darauf beziehende Nachhaltigkeitsstrategie konkrete, ambitionierte wie realistische und nicht zuletzt messbare Nachhaltigkeitsziele aufzeigen, welche mit klar definierten Maßnahmen hinterlegt werden.

Dabei handelt es sich um einen systematischen, mehrstufigen Prozess, der alle relevanten Stabs- und Linienfunktionen des Unternehmens einbeziehen sollte. Ausgangspunkt für die Ableitung strategischer Ziele sind die Ergebnisse der Materialitätsanalyse.

²¹ Dieses Kapitel wurde verfasst von Joachim W. Schlange, Schlange & Co..

Zu beantwortende Kernfragen:

- Mit welchen Nachhaltigkeitsthemen muss sich das Unternehmen auseinandersetzen?
- Wie ist die aktuelle Leistung in diesen Themen, wo besteht eindeutiger Handlungsbedarf?
- Mit welcher Dringlichkeit sind diese Themen zu bearbeiten?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die strategischen Nachhaltigkeitsziele und die Unternehmensstrategie kompatibel sind?
- Mit welchen qualitativen und quantitativen Indikatoren (Kennzahlen) kann der Fortschritt bei der Zielerreichung gemessen werden?
- Wer muss in den Prozess eingebunden werden, damit Strategie, Ziele und Maßnahmen akzeptiert und in robusten Schritten umgesetzt werden?
- Wie muss dies intern kommuniziert werden?
- Welche Ressourcen sind erforderlich?

Welche Rolle spielt Nachhaltigkeit in meiner Industrie und wie ist mein Unternehmen dazu positioniert?



Abbildung 7: Nachhaltigkeitsausrichtung und -positionierung

Quelle: Schlange & Co.

zu 4. Definition von Verantwortlichkeiten

Die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele durch eine konsequente Umsetzung der Maßnahmen setzt die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in Aufbau- und Ablauforganisation voraus. Mittelfristiges Ziel sollte sein, dass jeder Mitarbeiter Nachhaltigkeitsmaßnahmen als Bestandteil des jeweiligen Aufgabengebietes begreift. Um dies zu erreichen, sollten spezifische Nachhaltigkeitsziele und Maßnahmen in die etablierte Aufgabenplanung einfließen und die Zielerreichung durch eine geeignete Funktion im Unternehmen überprüft werden. Diese Integration braucht jedoch i.d.R. Zeit zur Etablierung des notwendigen Verständnisses bei den Prozessverantwortlichen.

Da Nachhaltigkeitsthemen vielfach mehrere Abteilungen im Unternehmen tangieren, bieten sich die Einrichtung eines Kompetenzzentrums und die Benennung eines Nachhaltigkeitsverantwortlichen an. Diese Funktionen sollten direkt an einen Vorstandsbereich bzw. an die Geschäftsführung berichten.

Die Aufgabenbeschreibung reicht von der Strategieentwicklung bis hin zum regelmäßigen Controlling der Erreichung operativer Ziele auf Standortebene. Weiterhin empfiehlt sich die Einrichtung eines Gremiums, in welchem die wesentlichen Geschäftsbereiche und Querschnittsfunktionen eingebunden sind und das regelmäßig mit einer festen Agenda tagt.

Darüber hinaus wird ein effizientes Berichtswesen benötigt, mit welchem die relevanten Kennzahlen und Informationen über abgestufte Aggregationsebenen erfasst und ausgewertet werden können.

Zu beantwortende Kernfragen:

- Wo soll die Nachhaltigkeitsfunktion in der Aufbauorganisation angesiedelt werden und an welchen (Vorstands-)Bereich soll sie berichten? Welche Stabs- und Linienfunktionen sind in einem Nachhaltigkeitsgremium einzubeziehen?
- Was sind die genauen Aufgaben der Nachhaltigkeitsfunktion und mit welchen Kompetenzen soll sie ausgestattet werden?
- Welches Profil und welche Erfahrungen muss ein(e) Kandidat/In für diese Funktion mitbringen?
- Wie sind die Schnittstellen zu den relevanten Konzernfunktionen zu definieren?
- Mit welcher Agenda soll das Nachhaltigkeitsgremium arbeiten?

zu 5. Erstellung und Implementierung von Regelwerken

Im Rahmen der Operationalisierung der strategischen Nachhaltigkeitsziele muss sichergestellt werden, dass einerseits alle Führungskräfte und Mitarbeiter die Nachhaltigkeitshandlungsfelder und -ziele kennen und verstehen. Andererseits müssen alle Beschäftigten ein genaues Verständnis

darüber haben, welche Handlungen im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches erwünscht, gestattet bzw. welche unbedingt zu vermeiden sind. Ein für das Unternehmen spezifisch zu erstellender Verhaltenskodex für Führungskräfte und Mitarbeiter definiert die „Spielregeln“ im Detail.

Zu beantwortende Kernfragen:

- Für welche Themen, Funktionen und Geschäftsprozesse müssen genaue Verhaltensregeln definiert werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiter ausreichend Kenntnis über den Verhaltenskodex haben und ihn im Tagesgeschäft richtig anwenden?
- Welche Trainingsmaßnahmen sind erforderlich, wie wird die Beherrschung regelmäßig überprüft?
- Wie ist der Prozess zu definieren, damit etwaige Verstöße – unter Ausschluss von Risiken für die berichtende Person – berichtet werden können?
- Welche Sanktionsmaßnahmen sollten bei einem Verstoß eingeleitet werden?

5 Schlussbetrachtung und Ausblick

Ist die Unternehmensberichterstattung Abbild oder Leitbild der täglich gelebten Unternehmenspraxis? Die auf langjähriger Erfahrung beruhende Antwort lautet: sowohl als auch. Gerade im Bereich Investor Relations sind wir uns bewusst, welche hohe Bedeutung zukunftsgerichtete Aussagen zu den Zielen und zur Strategie eines Unternehmens haben. Zugleich hat der eine oder andere schon erfahren, wie hart der Kapitalmarkt Unternehmen abstruft, bei denen Schein und Sein zu weit und zu lange Zeit auseinanderklaffen. Die Vermutung, dass erhöhte Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Ausrichtung und das Verhalten der Unternehmen verändern sollen, geht aber an der eigentlichen Herausforderung für die Unternehmen vorbei: Die Erwartungen, die viele Stakeholder an sie richten, verändern sich gegenwärtig grundlegend.

Die Leistungsbeurteilung von Unternehmen bezieht immer mehr auch nichtfinanzielle Aspekte mit ein. Kunden wollen beim Einkauf nicht von billiger Kinderarbeit in Bangladesch profitieren. Investoren bewerten Reputationsrisiken und lassen diese Bewertung in ihre Investitionsentscheidungen einfließen. Kreditgeber beurteilen die Bonität eines Firmenkunden auch danach, welche CO²-Intensität sein Geschäftsmodell aufweist. Mitarbeiter wollen für Unternehmen tätig sein, die als gute „Corporate Citizen“ auftreten. Meinungen, Beurteilungen und Vorurteile verbreiten sich dank der Digitalisierung schneller als der Schall rund um die Welt. Ein lokales Problem wird über Nacht zu einem globalen GAU. Unternehmen müssen akzeptieren, dass ihre Verantwortung über den kurzfristigen wirtschaftlichen Erfolg hinausreicht. Sie müssen ihre nichtfinanzielle Leistung ebenso steigern wie das EBIT. Und sie müssen dann darüber berichten – transparent, zuverlässig und zielgruppenorientiert.

Deutsche Unternehmen sind im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung eher im Mittelfeld als in der internationalen Spitzengruppe zu finden. Dabei unterschätzen viele, insbesondere kleinere und familiengeführte Unternehmen, wie nennenswert ihre Leistungen auch in den nichtfinanziellen Dimensionen sind. Dafür sorgt allein schon ihre Einbindung in deutsche Rechtsnormen und in das Erfolgsmodell „Soziale Marktwirtschaft“. „Mehr Sein als Schein“ ist eine weitere, insbesondere unter mittelständischen deutschen Unternehmen weit verbreitete Einstellung, die einer umfassenden und transparenten Berichterstattung entgegensteht. Hier ist einfach ein grundsätzliches Umdenken notwendig, auch wenn eine erweiterte Berichterstattung zusätzliche Kosten verursacht. Die externe und interne Kommunikation unternehmerisch verantwortungsvollen Handelns bietet neue Chancen, ein Unterlassen erhöht die Risiken.

Die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutscher Unternehmen durchläuft gegenwärtig eine spannende Phase. Im Frühjahr 2017 trat das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft, das die Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen für kapitalmarktorientierte Gesellschaften bis hinunter zu einer Arbeitnehmerzahl von 500 Mitarbeitern verpflichtend macht. Die ersten

„nichtfinanziellen Erklärungen“ im Lagebericht und „gesonderten nichtfinanziellen Berichte“ außerhalb davon sind im Frühjahr 2018 vorzulegen. Es wird interessant sein festzustellen, wie viele Unternehmen die Variante der „nichtfinanziellen Erklärung“ im Lagebericht wählen und damit ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung dem Testat des Wirtschaftsprüfers unterwerfen, der die Lageberichte 2017 aufgrund des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes ohnehin umfassender zu prüfen hat als in den Vorjahren. Aber: Was nicht im Lagebericht steht, ist auch nicht wesentlich (siehe DRS 20).

Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang für reichlich Diskussionsstoff sorgt, ist die Frage der Prüfungspflicht bzw. freiwilligen Prüfung des „gesonderten nichtfinanziellen Berichts“. Wie viele Vorstände werden es wagen, diesen Bericht ohne vorherige „freiwillige“ Prüfung durch einen unabhängigen Bestätigungsdienstleister dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen? Zudem hat der Deutsche Bundestag im letzten Moment des Gesetzgebungsverfahrens die Frist, innerhalb derer die „nichtfinanzielle Erklärung“ oder der „gesonderte nichtfinanzielle Bericht“ zu veröffentlichen sind, von sechs auf vier Monate nach dem Abschlussstichtag verkürzt. Damit hat er insbesondere denjenigen Unternehmen, die erstmals nichtfinanzielle Informationen zu veröffentlichen haben, einen Bärendienst erwiesen.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen gewinnt an Bedeutung – auch und gerade für die Investor Relations. Es ist daher zu erwarten, dass eine überarbeitete Fassung dieses DIRK IR-Guide, der dann die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie enthält, spätestens in zwei bis drei Jahren erscheint.

Glossar

AA 1000 Assurance Standard

Ein Berichtsprüfungsstandard der Organisation AccountAbility mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und Einbeziehung von Stakeholdern. Der aktuelle Standard ist aus dem Jahr 2008, eine Überarbeitung für 2017 ist geplant.

Berichtspflicht

In Deutschland verwendeter Begriff für die gesetzliche Pflicht zur Berichterstattung von nichtfinanziellen Themen. Die Berichtspflicht basiert auf der CSR-Richtlinie 2014/95/EU der Europäischen Union und dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz der deutschen Bundesregierung.

Berichtsprüfung

Die Berichtsprüfung ist eine unabhängige Aussage über die Einhaltung von Berichtskriterien und die Verlässlichkeit der Inhalte. Diese kann von verschiedenen Organisationen (z.B. Wirtschaftsprüfern, GRI, Umweltgutachtern, Zertifizieren) und in verschiedenen Stufen („Assurance Level“) erbracht werden.

Carbon Disclosure Project (CDP)

CDP ist eine in London ansässige gemeinnützige Organisation mit 200 Mitarbeitern. Im Jahr 2000 gegründet, lag der Fokus auf dem Thema Klimaschutz mit dem Ziel Treibhausgasemissionen global zu reduzieren. CDP agiert als globale Berichtsplattform zu den Themen Klimaschutz, Wasser, Wälder und Lieferketten und bietet auf dieser Basis themenspezifische Rankings von Unternehmen, anderen Organisationen, Städten und Ländern an.

Corporate Citizenship (CC)

Corporate Citizenship bezeichnet das gesellschaftliche Engagement von Unternehmen, d.h. Investitionen in das Gemeinwesen, die ein Unternehmen freiwillig leistet. Hierfür stellt es zum Beispiel Geld, Produkte oder die Kompetenzen und Arbeitskraft seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Das Engagement kann durch vielfältige Instrumente, wie Spenden und Sponsoring, Corporate Volunteering und Public Private Partnership, verwirklicht werden.

Corporate Governance (CG)

Corporate Governance bezeichnet Grundsätze für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Die Grundsätze bestehen aus verbindlichen Vorschriften und Gesetzen sowie internen und externen Standards und Verhaltensregeln. CG dient der Gewährleistung einer unabhängigen, wert- und erfolgsorientierten Unternehmensführung und damit der Sicherung und Steigerung des Unternehmenswertes.

Corporate Responsibility (CR)

Der Begriff Corporate Responsibility (CR) bzw. Unternehmerische Verantwortung beschreibt das Verantwortungsbewusstsein eines Unternehmens, wo immer seine Geschäftstätigkeit Auswirkungen auf die Mitarbeiter, die Umwelt, das wirtschaftliche Umfeld oder die Gesellschaft hat. Corporate Responsibility steht für eine Unternehmensphilosophie, die ethisches Verhalten, einen angemess-

senen Austausch mit relevanten Stakeholdern sowie den Respekt vor Mensch und Umwelt in den Mittelpunkt wirtschaftlichen Handelns stellt.

Corporate Social Responsibility (CSR)

Bei Corporate Social Responsibility (CSR) geht es um Unternehmen sowie andere Organisationen und Institutionen, die freiwillig gesellschaftliche Verantwortung übernehmen – und zwar über ihre rechtlichen Pflichten hinaus. Häufig wird der Begriff auch für die ökologische und wirtschaftliche Verantwortung von Unternehmen verwendet, wie z.B. im Rahmen der Europäischen Gesetzgebung zur „CSR-Berichtspflicht“. Laut aktueller Definition der Europäischen Union von 2011 wird CSR als „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ definiert.

CSR-Richtlinie (2014/95/EU)

Siehe Berichtspflicht

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, entwickelt vom Rat für Nachhaltige Entwicklung, ist ein Transparenzstandard, der von Unternehmen jeder Größe und Rechtsform genutzt werden kann. Als Nachweis der Erfüllung des DNK müssen Unternehmen jährlich eine Entsprechenserklärung zu 20 Kriterien und ausgewählten quantifizierbaren Leistungsindikatoren veröffentlichen.

Deutscher Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE)

Der RNE wurde 2001 erstmals von der Bundesregierung berufen und besteht aus 15 Personen des öffentlichen Lebens. Der Rat berät die Bundesregierung in ihrer Nachhaltigkeitspolitik. Die Aufgaben des Rates sind u.a. die Entwicklung von Beiträgen für die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und die Benennung von konkreten Handlungsfeldern und Projekten.

Dow Jones Sustainability Index (DJSI)

Der DJSI ist eine Indexfamilie, die neben finanziellen auch ökologische und soziale Kriterien berücksichtigt. Der wichtigste DJSI ist der DJSI World Index, in dem die in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien führenden 10 % aus den rund 2500 im S&P Global BMI Index gelisteten Unternehmen in jeder Branche repräsentiert sind. Die DJSI werden von RobecoSAM, einer 1995 gegründeten Firma für nachhaltige Investitionen, und S&P Dow Jones Indices herausgegeben.

ESG

Der Begriff ESG wird im Wesentlichen vom Kapitalmarkt benutzt und ist die Abkürzung der englischen Begriffe „Environmental, Social, Governance“, die für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung stehen. ESG-Bewertungskriterien werden typischerweise im Rahmen von verantwortungsvollen Investitions- bzw. Anlageentscheidungen verwendet.

FTSE4Good

FTSE4Good bezeichnet eine Gruppe von 15 Aktienindizes. In FTSE4GoodIndizes werden nur Firmen geführt, die bestimmte ESG-Kriterien erfüllen. Die FTSE4Good Indizes werden von FTSE Russell, einem globalen Anbieter von Indizes mit Sitz in London herausgegeben.

Global Compact, United Nations Global Compact (UNGC)

Der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) ist eine Initiative, die Unternehmen die Möglichkeit bietet, sich zu zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltstandards und Antikorruption zu verpflichten. Teilnehmende Unternehmen müssen einmal jährlich einen Fortschrittsbericht (Communication on Progress, COP) zu diesen zehn Prinzipien veröffentlichen. Der Beitritt zum UNGC ist freiwillig.

Global Reporting Initiative (GRI)

Die Global Reporting Initiative (GRI) ist eine unabhängige, nicht gewinnorientierte Organisation mit Sitz in Amsterdam, die die GRI-Richtlinien zur Nachhaltigkeits- und CR-Berichterstattung veröffentlicht.

Hotspot

Hotspots sind Phasen in der Wertschöpfungskette, in denen das Risiko für negative Auswirkungen auf Natur und Mensch bzw. Verstöße gegen international anerkannte Nachhaltigkeitsstandards besonders hoch ist. Diese können global betrachtet werden oder für bestimmte Regionen/Länder aber auch für bestimmte Rohstoffe und Produkte spezifiziert werden. Hotspots zeigen strukturelle Probleme und Risiken auf.

Integrierte Berichterstattung

Das Konzept der integrierten Berichterstattung zielt auf die Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen ab, sodass auch der Beitrag nichtfinanzieller Ressourcen zur Wertschöpfung verdeutlicht wird. Das Rahmenwerk zur integrierten Berichterstattung wird vom IIRC herausgegeben.

International Integrated Reporting Council (IIRC)

Der IIRC ist ein internationales Bündnis bestehend aus Regulatoren, Investoren, Unternehmen, Standardsetzern, Wirtschaftsprüfern und NGOs, das 2014 das Rahmenwerk zur integrierten Berichterstattung herausgegeben hat.

International Labour Organisation (ILO)

Die 1919 gegründete ILO ist die internationale Arbeiterorganisation der Vereinten Nationen. Sie formuliert internationale Arbeits- und Sozialstandards und ist für deren Durchsetzung verantwortlich. Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern erarbeiten gemeinschaftlich Standards, Richtlinien und Umsetzungsprogramme. Damit sollen weltweite Mindeststandards für Arbeitsrecht sichergestellt werden.

International Standard on Assurance Engagements (ISAE)

Der ISAE ist ein Standard für die Prüfung von nichtfinanziellen Informationen, der von der Organisation International Federation of Accountants (IFAC) herausgegeben wird. Der Standard umfasst ethisches Verhalten, Qualitätsmanagement und die Prüfleistungen.

Materialität

Siehe Wesentlichkeit

Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht (Human Rights Due Diligence) ist eines der drei Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten der Vereinten Nationen. Menschrechtliche Sorgfaltspflicht bedeutet, fortlaufende Prozesse zu implementieren, die z.B. Risiken in Bezug auf die Nichteinhaltung von Menschenrechten identifizieren und verhindern. In Deutschland wurde die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zu Wirtschaft und Menschenrechten aus dem Jahr 2016 verankert.

Nachhaltigkeit

Der Begriff Nachhaltigkeit ist ursprünglich der Forstwirtschaft entlehnt und bezeichnet die Nutzung eines regenerierbaren Systems, so dass es in seinen wesentlichen Eigenschaften erhalten bleibt und sich auf natürliche Weise erneuern kann. Das Konzept einer nachhaltigen Entwicklung wurde 1987 im Brundtland-Bericht als eine Entwicklung definiert, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne dabei die Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen. Dieser ursprünglichen Bedeutung der Erhaltung ökologischer Ressourcen fügte die Agenda 21 (von den UN 1992 in Rio verabschiedet) die Verpflichtung hinzu, auch mit gesellschaftlichen Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen. Aus diesen drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales leitet sich das so genannte „Drei-Säulen-Modell“ der Nachhaltigkeit ab, also drei gleich gewichtete Dimensionen als solide Basis für eine zukunftsfähige, langfristige Entwicklung.

Nachhaltigkeitsbericht

In einem Nachhaltigkeitsbericht dokumentieren Unternehmen, aber auch Organisationen oder Kommunen, ihre sozialverträglichen und umweltschützenden Aktivitäten und Leistungen in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung. Neben dem Geschäftsbericht bildet der Nachhaltigkeitsbericht einen wichtigen Bestandteil der Informationspolitik eines Unternehmens und sorgt für Transparenz gegenüber der interessierten Öffentlichkeit. Unternehmen berichten meist jährlich und online oder in gedruckter Form über ihre Fortschritte.

Nachhaltigkeitsindizes

Nachhaltigkeitsindizes wie der Dow Jones Sustainability Index oder die FTSE4Good Indizes messen und verfolgen neben der finanziellen Entwicklung von Unternehmen auch die Leistung in Bezug auf Kriterien unternehmerischer Verantwortung. Kriterien decken zum Beispiel die Bereiche Umweltschutz, Anti-Korruptions-Mechanismen und die Einhaltung von Sozialstandards in der Wertschöpfungskette ab. Anhand dieser Kriterien wird ermittelt, ob ein Unternehmen in den Index mit aufgenommen wird.

Nachhaltigkeitsleistung

Die Nachhaltigkeitsleistung beschreibt die von einem Unternehmen unternommenen Anstrengungen und Ergebnisse in Bezug auf das Management der als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsthemen. Zur Bestimmung der Leistung sind messbare und terminierte Ziele sowie entsprechende belastbare Kennzahlen erforderlich.

Non-Governmental Organization (NGO)

Eine NGO, im Deutschen auch Nichtregierungsorganisation (NRO) genannt, ist eine Organisation der Zivilgesellschaft, die sich eigenständig und unabhängig von staatlichen oder parteilichen Institutionen für soziale, ökologische und ökonomische Interessen einsetzt. NGOs sind wichtige Stakeholder für Unternehmen und staatliche Institutionen. Bekannte Beispiele sind Germanwatch oder Amnesty International (AI).

Sustainability Accounting Standards Board (SASB)

SASB ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in San Francisco, USA. Ziel der Organisation ist die Entwicklung und Verbreitung von Rechnungslegungsstandards für Nachhaltigkeit. Diese Standards sind auf die US-amerikanische Finanzberichterstattung angepasst und branchenspezifisch.

Stakeholder

Stakeholder ist eine Sammelbezeichnung für Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen, die von wirtschaftlichen oder politischen Aktivitäten und Entscheidungen beeinflusst werden oder diese selbst beeinflussen können. Hierzu gehören etwa Mitarbeiter/innen, Konsument/innen, Anteilseigner/innen und, Lieferanten, Nichtregierungsorganisationen und Standortgemeinden, in denen eine Firma tätig ist.

Stakeholderkommunikation

Die Stakeholderkommunikation umfasst alle Formen der Kommunikation mit Stakeholdern, inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung, Stakeholderbefragungen oder Stakeholderdialoge.

Sustainable Development Goals (SDGs)

Die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) wurden von den Vereinten Nationen als globale Ziele zur nachhaltigen Entwicklung beschlossen und decken die drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung ab: wirtschaftliches Wachstum, soziale Inklusion und Umweltschutz. Die SDGs wurden im Rahmen der Agenda 2030 verabschiedet und gelten seit Januar 2016. Die Ziele sind nicht rechtsverbindlich, eine nationale Umsetzung mit Unterstützung aller Stakeholder (Regierung, Gesellschaft, privater Sektor) wird aber erwartet.

United Nations Principles for Responsible Investment (UN PRI)

Die UN PRI wurden 2006 als eine Investoreninitiative in Partnerschaft zwischen der UN Environmental Programme Finance Initiative und dem UN Global Compact gegründet. Die Principles for Responsible Investment (PRI) bestehen aus sechs Prinzipien für verantwortliches Investieren.

Unternehmerische Verantwortung

siehe Corporate Responsibility

Wertschöpfungskette

Unter Wertschöpfungskette versteht man den gesamten Lebenszyklus eines Produktes (oder einer Dienstleistung) von der Gewinnung der Rohstoffe und dem Prozess der Entstehung bis zur Auslieferung an den Endkonsumenten und der späteren Entsorgung. Je nach Komplexität des Produktes können Wertschöpfungsketten einige wenige Unternehmen, aber auch globale Netzwerke von Lieferanten umfassen (z.B. vertikale Integration in der Automobilproduktion). Im Rahmen von unternehmerischer Verantwortung sind Unternehmen auch verpflichtet, Verantwortung für die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards in der Wertschöpfungskette zu übernehmen.

Wesentlichkeit

Der Begriff der Wesentlichkeit wird in verschiedenen Rahmenwerken wie z.B. von GRI, IIRC, SASB oder im Deutschen Handelsgesetzbuch unterschiedlich definiert. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist ein Nachhaltigkeitsthema für ein Unternehmen wesentlich, wenn es aufgrund von sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Auswirkungen die Geschäftstätigkeit und damit Umsatz, Gewinn und Cashflow positiv oder negativ beeinflusst oder beeinflussen könnte. Laut GRI sind die Themen zu berichten, welche wesentliche wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Auswirkungen des Handelns der Organisation beschreiben oder welche die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder maßgeblich beeinflussen.

Weiterführende Links

- www.accountability.org/standards – AccountAbility Standard (AA 1000APS) 2008
- www.auswaertigesamt.de/DE – Nationaler Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten
- www.bmas.de – Nationaler Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung zu Wirtschaft und Menschenrechten
- www.bmjv.de – CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
- www.cdp.net/de – Carbon Disclosure Project
- www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de – Deutscher Nachhaltigkeitskodex
- www.dvfa.de/mediathek/standards/kpis-for-esg.html – DVFA/EFFAS KPI 3.0 Standard
- www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE – EU Richtlinie 2014/95/EU
- www.ftse.com/products/indices/FTSE4Good – FTSE4Good Index Serie
- www.globalcompact.de – UN Global Compact
- www.globalreporting.org – Global Reporting Initiative (GRI)
- www.idw.de/idw – IDW EPS 350 n.F.
- www.ifac.org – International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised)
- www.ilo.org – International Labour Organisation (ILO)
- www.integratedreporting.org – International Integrated Reporting Council (IIRC)
- www.msci.com – MSCI
- www.nachhaltigkeitsrat.de – Deutscher Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE)
- www.oekom-research.com – oekom Research
- www.sasb.org – Sustainability Accounting Standards Board (SASB)
- www.stoxx.com – STOXX® Global ESG Leaders Index
- www.sustainability-indices.com – Dow Jones Sustainability Index (DJSI)
- www.sustainabledevelopment.un.org – Sustainable Development Goals (SDGs)
- www.sustainalytics.com – Sustainalytics
- www.unepfi.org – UN Environmental Programme Finance Initiative
- www.unpri.org – UN Principles for Responsible Investment
- www.vigeo-eiris.com/en – Vigeo Eiris
- www.wbcsd.org – World Business Council for Sustainable Development (WBCSD)

Zu den Autoren

Nicolette Behncke



Nicolette Behncke ist Wirtschaftsprüferin und im Bereich Sustainability Services der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Dort verantwortet sie den Bereich Corporate Reporting. Sie berät Mandanten und unterstützt Prüfungsteams in Fragen der Berichterstattung über Nachhaltigkeit und ist zudem für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte großer börsennotierter Unternehmen in Deutschland verantwortlich. Darüber hinaus leitet Behncke das deutschlandweite Expertenteam zum Thema Integrated Reporting. Seit mehr als fünf Jahren begleitet sie die Entwicklung des Integrated Reporting durch Projekteinsätze bei namhaften internationalen Mandanten. Sie hat zahlreiche Fachbeiträge und Studien zu diesem Thema veröffentlicht und den „PwC Building Public Trust Award“ ins Leben gerufen, der die beste integrierte Berichterstattung der H-DAX-Unternehmen auszeichnet. Behncke ist Mitglied im Arbeitskreis Integrated Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

Dieter W. Horst



Dieter W. Horst ist Nachhaltigkeitsexperte der ersten Stunde. Er führte 1991 seine ersten Umwelt-Audits durch und war 1996 bei der Einführung eines der ersten integrierten, IT-gestützten, Managementsysteme (Umwelt, Qualität, Sicherheit, Gesundheit) dabei. 1998 führte er eine der ersten Prüfungen eines nichtfinanziellen Berichts in Deutschland durch und begleitete in den darauffolgenden Jahren eine Reihe von DAX30 Unternehmen bei den Erstprüfungen ihrer Nachhaltigkeitsberichte. 2003 war er an der Entwicklung eines Rückverfolgungssystems für Papier und Holz beteiligt. Von einem Secondment beim World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) im Jahr 2010 abgesehen, ist Horst seit 1994 bei PwC beschäftigt. 2012 übernahm er neben seiner Tätigkeit als Prüfer und Berater die Aufgaben eines Nachhaltigkeitsbeauftragten bei seinem Arbeitgeber.

Joachim W. Schlange

Joachim W. Schlange ist Mitgründer und Sprecher der Geschäftsleitung der Schlange & Co. GmbH aus Hamburg und President der S&C North America Inc., New York. Zuvor hat er 2002 den Bereich Nachhaltigkeitsberatung für die Sustain Consulting GmbH, eine Tochter der Otto Group, aufgebaut. Von 2000 bis 2002 war er Geschäftsführer von Tiscali Deutschland, einer Tochter der italienischen Tiscali S.p.A. Von 1990 bis 1999 hat Schlange bei Roland Berger Strategy Consultants zuletzt als Associate Partner gearbeitet. Im Zeitraum von 1982 und 1990 war er als Direktor/Vice President im Investment Banking der Deutschen Bank AG in Frankfurt, London und Lissabon tätig. Erste beruflichen Erfahrungen sammelte er als Investment Banker von 1978 bis 1982 bei der englischen Bank J. Henry Schroder in New York. Schlange hält einen MBA der Fordham University in New York.

Dr. Alexander Serfas

Dr. Alexander Serfas berät als Partner der Unternehmensberatung PvF Investor Relations Unternehmen im Bereich der Finanzkommunikation. Nach dem Studium war er fast 20 Jahre für die Dresdner Bank AG tätig, von 1992 bis 2000 leitete er die Investor Relations Abteilung der Bank.

Dr. Serfas ist Gründungsmitglied des DIRK und war von 1997 bis 1999 Präsident des IR-Verbandes. 1999 wurde er zu dessen Ehrenpräsidenten gewählt. Zudem ist er als Fachreferent und Autor tätig.

Impressum

Herausgeber: DIRK – Deutscher Investor Relations Verband

Gestaltung und Satz: mint-PINGUIN.com, Wien

Alle Rechte, einschließlich der Übersetzung in Fremdsprachen, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm, CD, Internet oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ISBN 978-3-9816831-8-9

1. Auflage Mai 2017

Disclaimer

Wichtiger Hinweis/Haftungsausschluss:

Diese Veröffentlichung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, die Haftung und Gewähr für den Inhalt dieser Veröffentlichung und für ihre Nutzung auszuschließen.

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Sie kann eine ggf. erforderliche konkrete und verbindliche rechtliche Beratung unter Einbeziehung der im Einzelnen bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten auch nicht ersetzen. Weder der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e. V. noch die Autoren übernehmen daher die Verantwortung für Nachteile und/oder Schäden, die auf der Verwendung dieser Veröffentlichung beruhen.

DIRK – Deutscher Investor Relations Verband

Reuterweg 81 | 60323 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69. 9590 9490

F +49 (0) 69. 9590 94999

info@dirk.org | www.dirk.org